

Jahresbericht

18



Rechtsanwaltskammer
München

Impressum

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Tal 33, 80331 München
Telefon: (089) 53 29 44-0
Telefax: (089) 53 29 44-28
E-Mail: info@rak-m.de
www.rak-muenchen.de

Vertretungsberechtigter:

Präsident Rechtsanwalt Michael Then

Redaktionsleitung:

Rechtsanwältin Brigitte Doppler, Geschäftsführerin

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5
<hr/>	
SCHLAGLICHTER 2018	6
<hr/>	
AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES	7
<hr/>	
Präsidium und Vorstand	8
Kammerversammlung	9
Satzungsversammlung	25
Auslandskontakte	49
Präsidiums- und Vorstandskalender	51
LAGE DER ANWALTSCHAFT	
IM OBERLANDESGERICHTSBEZIRK MÜNCHEN	52
<hr/>	
Mitgliederentwicklung	53
Fachanwaltschaften	56
Berufsrecht	59
Vermittlungsverfahren	61
Widerruf, Vertretung und Abwicklung	62
Aus- und Fortbildung	64
Geschäftsführung und Geschäftsstelle	72
SCHON GEWUSST?	73
<hr/>	

INTERESSENSWAHRNEHMUNG IN DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER	75
--	----

KONTAKTE UND BERUFSPOLITISCHE VERANSTALTUNGEN	78
---	----

MITGLIEDERSERVICE	83
-------------------	----

Unterstützungsfonds	84
Vertrauensanwalt	85
Jour-Dienst	85
Öffentlichkeitsarbeit	86

GREMIEN DER RAK MÜNCHEN	89
-------------------------	----

VORWORT

Sehr geehrte
Leserinnen und Leser,



2018 war das Jahr, in dem die EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft trat, eine neue RVG-Reform angestoßen wurde und das beA Auf's und Ab's erlebte. Ein Jahr, in dem die geldwäscherechtliche Aufsichtstätigkeit für die Rechtsanwaltskammer konkret und eine Erweiterung unseres Unterstützungsfonds (ehemals „Nothilfe“-Einrichtung) umgesetzt wurde. Kurz gesagt – 2018 war sowohl für die Anwaltschaft als auch für die RAK München ein ereignisreiches und herausforderndes Jahr, auf das wir im vorliegenden Bericht zurückblicken wollen. Wie gewohnt dürfen wir Ihnen damit einen Überblick über die Arbeit der Kammer im vergangenen Jahr zur Verfügung stellen. So finden Sie neben einem ausführlichen Bericht zur letzten Kammerversammlung inkl. Vorstandswahlen u.a. auch die Entwicklung der Mitgliederzahlen, berufsrechtlichen Anfragen und Fachanwaltschaften. In den Rubriken „Schlaglichter“ und „Schon gewusst?“ haben wir außerdem die wichtigsten bzw. neuesten Entwicklungen und Umsetzungen für Sie zusammengefasst.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre!

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Then', written in a cursive style.

RA Michael Then, Präsident

SCHLAGLICHTER 2018

(Stand: 31.12.2018)





AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Präsidium und Vorstand

Der Vorstand und seine Abteilungen

Das Jahr 2018 war für die Rechtsanwaltskammer München mit vielen Ereignissen und relevanten Entwicklungen verbunden. Insbesondere die neuen Regelungen durch die EU-Datenschutzgrundverordnung und das Geldwäschegesetz brachten zahlreiche neue Pflichten, Aufgaben und Herausforderungen mit sich. Neben gesetzlichen Neuerungen beschäftigte sich die Kammer zudem mit Forderungen auf berufspolitischer Ebene und setzte innerhalb der eigenen Organisation neue Meilensteine.

SCHWERPUNKTTHEMEN 2018

- Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)
- Umsetzung der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung
- Geldwäschegesetz und Pflichten für die RAK
- Anstoß einer RVG-Reform
- Diskussion zur Fremdkapitalbeteiligung bei Rechtsanwaltsgesellschaften
- Unterstützungsfonds
- Kammerversammlung mit Vorstandswahlen 2018

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München setzte sich im Jahr 2018 zunächst aus 34, nach den Vorstandswahlen im Rahmen der Kammerversammlung am 04.05.2018 aus 36 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammen, die alle ehrenamtlich für die Kammer tätig sind. Insgesamt neun neue Mitglieder wurden dabei in den Kammervorstand gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind im Kapitel „Gremien der RAK München“ namentlich benannt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es u.a., die Kammermitglieder in Fragen ihrer Berufspflichten zu beraten und deren Einhaltung zu überwachen, die Interessen der Anwaltschaft nach außen zu vertreten und bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und ihren Mandanten zu vermitteln.

Der Vorstand kam im Jahr 2018 zu elf Sitzungen zusammen und bildete 13 Abteilungen:

Abteilung I	Berufsrecht
Abteilung II	Berufsrecht
Abteilung III	Gebührenrecht
Abteilung IV	Gebührenrecht (derzeit nicht besetzt)
Abteilung V	Gebührenrecht
Abteilung VI	Fachanwaltschaften
Abteilung VII	Aus- und Fortbildung

Abteilung VIII	Öffentlichkeitsarbeit
Abteilung IX	Internationale Beziehungen und europäisches Recht
Abteilung X	Berufsrecht
Abteilung XI	Aufgaben nach dem BBiG, Beschwerden nach § 28 BORA
Abteilung XII	Angelegenheiten nach § 73 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BRAO
Abteilung XIII	Syndikusrechtsanwälte

Alle Abteilungen trafen sich insgesamt zu 144 Sitzungen.

Sechs Mitglieder des Vorstandes bildeten dabei das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München, das im vergangenen Jahr 15 Sitzungen durchführte und im Rahmen der konstituierenden Vorstandssitzung am 09.05.2018 neu gewählt wurde. Alle sechs Präsidiumsmitglieder wurden dabei wiedergewählt.

Kammerversammlung

Jahresbericht des Präsidenten

In der Kammerversammlung am 4. Mai 2018 sprach Präsident Michael Then über aktuelle Entwicklungen im Berufsrecht sowie über die umfangreiche Tätigkeit der Kammer im vergangenen Jahr. Er ging zunächst auf den Elektronischen Rechtsverkehr bzw. die Ereignisse rund um den beA-Ausfall kurz vor Weihnachten 2017 ein. Dabei führte er den 331 teilnehmenden Kammermitgliedern zum einen die Kosten auf, die bei der BRAK bisher für das Postfach entstanden waren, und legte parallel die Beiträge dar, die die RAK München in den letzten Jahren pro Mitglied an die BRAK gezahlt hat.



Ein weiteres großes Thema war die neue EU-Datenschutzgrundverordnung, die am 25. Mai 2018 in Kraft trat. Der Präsident fasste die Anforderungen des Gesetzes für die Anwaltschaft zusammen und gab einige Hinweise zur Umsetzung dieser Maßnahmen. Hinsichtlich des Geldwäschegesetzes erklärt er, welche Rechtsanwälte nach dem Gesetz sogenannte „Verpflichtete“ sind und welche Pflichten mit dem GwG verbunden sind.

Aus der Vielzahl an anwaltsbezogenen Urteilen des Bundesgerichtshofs im vergangenen Jahr ging Präsident Michael Then auf drei konkrete Entscheidungen ein:

- BGH, Urteil vom 20.03.2017 – AnwZ (Brfg) 33/16 zur Entscheidung, dass eine Partnerschaftsgesellschaft gemäß § 59e Abs. 1 S. 1 BRAO nicht Gesellschafterin einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein kann
- BGH, Urteil vom 20.03.2017 – AnwZ (Brfg) 11/16 zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für Medizinrecht, die nicht möglich ist, wenn der Antragsteller nahezu ausschließlich Rechtsfälle aus dem Bereich der Veterinärmedizin bearbeitet hat
- BGH, Beschluss vom 01.08.2017 – AnwZ (Brfg) 14/17 zu einem Klageverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund gegen die Zulassung eines Syndikusrechtsanwalts

Im Rahmen der Kammerversammlung wurden Beschlüsse zur Änderung der Gebührenordnung, der Entschädigungsordnung und der Richtlinien des Unterstützungsfonds sowie zur Einführung einer Wahlordnung gefasst. Die beschlossenen Änderungen sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der RAK München vom 16. Mai 2018 auf der Website der Kammer einzusehen (RAK München – Veröffentlichungen – Mitteilungen – Sonderausgabe der Mitteilungen 03/2018 Amtliche Bekanntmachungen).

Gastvortrag „beA – heute und morgen“



Mit Blick auf die Ereignisse rund um das besondere elektronische Anwaltspostfach zu Beginn des Jahres 2018 freute sich die RAK München, als Gastredner den Präsidenten der BRAK, RA Ekkehart Schäfer begrüßen zu dürfen. Dieser berichtete über die Historie des Postfachs, erklärte Hintergründe zum beA-Ausfall und ging auf aktuelle Entwicklungen und Sicherheitsüberprüfungen des Systems ein. Dabei erwähnte er auch die Zusammenarbeit mit dem beauftragten Gutachter secunet und dem technischen Dienstleister Atos. Bei der anschließenden Diskussion stand RA Ekkehart Schäfer gemeinsam mit Hannes Müller, IT-Referent der BRAK, Rede und Antwort und beantwortete zahlreiche spezifisch technische Fragen.

Ausstellung zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten

Wie in jedem Jahr hatten die anwesenden Mitglieder der RAK München die Möglichkeit, eine Informationsausstellung im Foyer zu besuchen. Im Mittelpunkt stand die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten. An verschiedenen Ständen stellte die Kammer Informationen zu Inhalten, Ablauf und Vergütung der Ausbildung zur Verfügung. Dabei konnten sich die Teilnehmer bei der Ausbildungsabteilung der Geschäftsstelle auch über den neuen Online-Ausbildungsvertrag informieren.

Vorstandswahlen

Gemäß § 68 Abs. 2 BRAO fanden im Rahmen der Kammerversammlung 2018 Vorstandswahlen statt. Insgesamt 18 Vorstandsmitglieder aus sieben Landgerichtsbezirken waren zu wählen. Es wurden neun neue Mitglieder in den Kammervorstand gewählt.

Alle gewählten Vorstandsmitglieder sehen Sie hier auf einen Blick:



Landgerichtsbezirk Ingolstadt

RAin Marion Reisenhofer

Landgerichtsbezirk München II

RA Tobias Rau

Landgerichtsbezirk Kempten

RAin Sabine Laudien

Landgerichtsbezirk Passau

RAin Silke Werts

Landgerichtsbezirk Landshut

RA Harald Seiler

Landgerichtsbezirk Traunstein

RA Konstantin Kalaitzis

RA Peter Dürr

Landgerichtsbezirk München I

RA Rolf Pohlmann

RA Marco von Schirach

RA Dr. Thomas Kuhn

RAin Gabriele Loewenfeld

RA Senator E.h. Ottheinz Kääb, LL.M.

RAin Bettina Macharzenski

RAin Petra Heinicke

RA Dirk Weske

RAin Silke Wolf

RA Andreas Goller, M.B.L.-HSG

RA Stephan Kopp

Aus dem Vorstand ausgeschieden sind: RAin Katalin Hölzl, RAin Sirka Huber M.M., RA Martin Lang und RA Dr. Torsten Schaefer.

Jahresabschluss und Haushalt

Der Vizepräsident und Schatzmeister der RAK München, RA Rolf Pohlmann, erläuterte in seinem Bericht ausführlich die Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens 2017. Daneben präsentierte er den Haushaltsplan für das laufende Jahr 2018. Sowohl die Bilanz zum 31.12.2017 als auch die Gewinn- und Verlustrechnung 2017 sind im Kapitel „Jahresabschluss und Haushalt“ detailliert dargestellt.

Nach Aussprache über alle Berichte nahm die Kammerversammlung die Berichte des Präsidenten und des Schatzmeisters für das Geschäftsjahr 2017 entgegen, erteilte dem Kammervorstand ohne Gegenstimme Entlastung und bewilligte die Mittel für das Geschäftsjahr 2018 mit überragender Mehrheit.

Einladung

Die Einladung zur Kammerversammlung wurde elektronisch als Sonderausgabe der Mitteilungen versandt. Im Folgenden ist die Einladung vom 18. April 2018 nebst den Hinweisen zur Wahl des Kammervorstands, der Vermögensaufstellung, der Einnahmen-/Überschussrechnung und dem Haushalt 2018 sowie den folgenden Anträgen abgebildet:

- Antrag auf Änderung der Gebührenordnung
- Antrag auf Änderung der Entschädigungsordnung
- Antrag auf Änderung der Richtlinien des Nothilfefonds der RAK München
- Antrag auf Einführung einer neuen Wahlordnung
- Antrag zum Umgang mit der IT-Sicherheit des beA
- Antrag zu den Kammermitteilungen
- Antrag zur Transparenz der Kosten und IT-Sicherheit des beA



Sonderausgabe
der Mitteilungen
02/2018



Inhaltsverzeichnis:

Einladung zur Kammerversammlung am 04. Mai 2018 in der Alten Kongresshalle	02
Jahresrechnung	04
Haushalt	09
Wahlen zum Vorstand	11
Anträge	13

EINLADUNG

**zur ordentlichen Kammerversammlung 2018
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**

**am Freitag, den 04. Mai 2018, um 14.00 Uhr in der Alten Kongresshalle,
Theresienhöhe 15, 80339 München**

Imbiss und Informationsstände zum Thema „Ausbildung“ ab 13.00 Uhr,
U-Bahn-Station Schwanthalerhöhe

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Präsidenten
3. Bericht des Schatzmeisters
gem. § 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO
4. Aussprache über die Berichte
5. Entlastung des Kammervorstands
6. Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2018 (und 2019)
gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
7. Neuwahlen zum Vorstand
8. Vortrag von RA Ekkehart Schäfer, Präsident der BRAK,
„beA – heute und morgen“
9. Beschlussfassung über die angekündigten Anträge

Zwischen den Beschlussfassungen über die angekündigten Anträge erfolgen
(soweit erforderlich) weitere Wahlgänge.
10. Verschiedenes

Die Kammerversammlung berufe ich hiermit ein (§ 86 Abs. 1 Satz 1 BRAO).

gez. RA Michael Then
Präsident

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„frei“ und „unabhängig“ – zwei Attribute, die in unserem Berufsfeld nicht nur als persönliche Maxime dienen, sondern auch einer anwaltlichen Selbstverwaltung bedürfen. Ohne ehrenamtliches Engagement wäre die Wahrnehmung dieser bedeutenden Aufgabe jedoch nicht möglich.

In der diesjährigen Kammerversammlung finden nach § 68 Abs. 2 BRAO **Neuwahlen** statt (zum letzten Mal in Form einer Präsenzwahl): Insgesamt 18 Vorstandsmitglieder in 7 Landgerichtsbezirken sind zu wählen – das entspricht der Hälfte des Kammervorstands.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich im Voraus bei allen Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für eine (Wieder-)Wahl und damit für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Verfügung stellen, bedanken.

Selbstverständlich nutzt die Rechtsanwaltskammer die Veranstaltung auch dazu, um weitere aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Themen zu diskutieren. Natürlich berichten wir zum beA: **BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer** gibt Auskunft zum aktuellen Stand des beA's. Hierzu sind auch Anträge gestellt.

Das Informationsprogramm rund um die Versammlung widmet sich in diesem Jahr der „Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten“ – einem eher „klassischen“ Thema, das für unseren Berufsstand und die tägliche Arbeit aber von zentraler Bedeutung ist. Ab 13 Uhr haben Sie an verschiedenen Informationsständen die Möglichkeit, sich u.a. zum neuen Online-Ausbildungsvertrag

sowie über Ablauf, Inhalte und die Vergütung der Ausbildung zu informieren.

Im Anschluss an die Versammlung laden wir alle Kolleginnen und Kollegen zum weiteren Gedankenaustausch bei einem Imbiss ein. Als Mitglied der größten Rechtsanwaltskammer Deutschlands sind Sie dazu aufgerufen, sich an der Diskussion und der Gestaltung der Zukunftsaufgaben unserer Selbstverwaltung aktiv zu beteiligen und Ihre berufsspezifischen Anliegen einzubringen. Daher unser Aufruf: Nutzen Sie Ihr Wahlrecht und tragen Sie mit Ihrer Stimme dazu bei, dass die Interessen der Anwaltschaft auch weiterhin kompetent, loyal und engagiert vertreten werden.

Aus organisatorischen Gründen dürfen wir Sie bitten, uns bis zum 27.04.2018 per Email an mitteilungen@rak-m.de oder per Telefax unter der Nr. 089 53 29 44 393 eine kurze Rückmeldung zukommen zu lassen, ob Sie an der Kammerversammlung teilnehmen. Hierfür können Sie das beigefügte Formular verwenden.

Ich freue mich, Sie auf der Kammerversammlung 2018 begrüßen zu können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RA Michael Then
Präsident

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

nachfolgend finden Sie die Kurzfassung der Jahresrechnung für das zurückliegende Jahr, bestehend aus Einnahmen-/Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2017 und Vermögensrechnung zum 31.12.2017 sowie den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr. Der Haushalt enthält auch die Gegenüberstellung des Voranschlags 2017 zu den Ist-Zahlen (vgl. § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung), damit Sie den beschlusskonformen Einsatz der Mittel prüfen können.

Wie schon in den beiden vergangenen Jahren, wurden Aufbau und Gliederung des Haushaltsvoranschlags 2018 und die Jahresrechnung 2017 aufeinander abgestimmt, um einen einfachen Abgleich zwischen beiden Rechenwerken zu ermöglichen. Daneben finden Sie unter Transparenzgesichtspunkten eine weitere Spalte, aus der sich die Abweichung zwischen dem geplanten Voranschlag und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben unmittelbar ablesen lässt. Hinzuweisen ist darauf, dass die Kammer, wie in der Kammerversammlung 2017 dargelegt, seit dem Jahr 2017 unter Beachtung von § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO die Abrechnung nach Einnahmen und Ausgaben nach ‚Kameralistik‘ vornimmt, nicht mehr nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Insoweit ergibt sich zum 01.01.2017 ein einmaliger (Buch-)Übergangsgewinn, der in der Vermögensrechnung ausgewiesen ist.

In Kürze stehen auf unserer Internetseite detaillierte Erläuterungen zur Jahresrechnung 2017 und zum Haushaltsvoranschlag 2018 zum Abruf bereit (RAK München > Organisation/Gremien > Kammerversammlung > Kammerversammlung 2018).

Die Kammer hat auch für das Geschäftsjahr 2017 eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft damit beauftragt die Jahresrechnung zum 31.12.2017 unter Einbeziehung der Buchführung entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen zu prüfen. Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bestätigt, dass die Jahresrechnung in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die vollständige Jahresrechnung zum 31.12.2017 samt Prüfungsvermerk werden wir ebenfalls auf unserer Internetseite unter vorgenannter Adresse veröffentlichen.

Schließlich sei an dieser Stelle noch auf die wesentlichen Eckdaten aus dem Rechnungswesen eingegangen. Die Kammer hatte im Jahr 2017 Einnahmen i.H.v. rd. EUR 7,55 Mio. Dem standen Ausgaben i.H.v. rd. EUR 8,11 Mio. gegenüber. Somit wurde – vor Abschreibungen und Investitionen – ein Verlust i.H.v. TEUR 561 realisiert. Die Investitionen beliefen sich auf rd. TEUR 39.

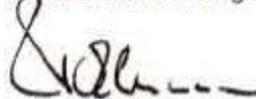
Die Kammer hatte demnach im Jahr 2017 um TEUR 194 höhere Einnahmen, als geplant und um TEUR 390 geringere Ausgaben, als geplant. Das führt – vor Abschreibungen und Investitionen – zu einem um TEUR 584 geringeren Verlust als mit EUR 1,15 Mio. prognostiziert bzw. – nach Investitionen – mit TEUR 600 zu einem um TEUR 589 geringeren Verlust als mit EUR 1,19 Mio. prognostiziert. Neben Mehreinnahmen aus Kammerbeiträgen resultieren die im Verhältnis zur Planung höheren Einnahmen hauptsächlich aus Kursgewinnen aus Wertpapieren sowie Zinsen und Dividenden. Die Minderausgaben resultieren hauptsächlich aus geringeren Sterbegeldausgaben, Einsparungen und anderen Minderausgaben bei den Veranstaltungs- und Reisekosten sowie geringeren Honoraren, Prozess- und Gerichtskosten, die für erwartete Passivprozesse im Bereich der Syndikuszulassungssachen eingestellt worden waren.

Für das Haushaltsjahr 2018 planen wir – einschließlich Investitionen – erneut mit einem Verlust und zwar i.H.v. rd. TEUR 576. Das bleibt geringfügig (TEUR 24) hinter den tatsächlichen Vorjahreswerten und erheblich (TEUR 613) hinter dem Vorjahresetat zurück. Dabei reduziert sich einerseits vor allem der Personalkostenaufwand sowie der an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführende Beitrag für den elektronischen Rechtsverkehr, andererseits planen wir u.a. mit Investitionen in das Verwaltungsgebäude der Kammer und die Innenausstattung sowie höheren Reisekostenausgaben aufgrund der geplanten Änderung der Entschädigungsordnung.

Dass die Rechtsanwaltskammer weiterhin planmäßig „Verluste“ realisiert, liegt daran, dass wir konsequent das angesparte Kammervermögen abschmelzen. Denn die Kammer ist kein gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen, die als Selbstzweck Vermögen aufbaut.

Ich freue mich, wenn ich Ihnen anlässlich der Kammerversammlung 2018 die relevanten Daten weiter erläutern kann. Bitte geben Sie etwaige Fragen, die Sie auf der Kammerversammlung stellen wollen, vorher schriftlich bekannt, um detailliert Antwort geben zu können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RA Rolf G. Pohlmann
Vizepräsident und Schatzmeister

Einnahmen-Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2017

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

	Kammer- tätigkeit EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Nothilfe EUR	2 0 1 7 Gesamt EUR
Einnahmen				
Kammerbeiträge	5.957.239,97	0,00	0,00	5.957.239,97
Zulassungsgebühren	330.320,00	0,00	0,00	330.320,00
Vertreterbestellungen	870,00	0,00	0,00	870,00
Anwaltsgerichtsgeldbußen	111.681,33	0,00	0,00	111.681,33
Mahnporto, Gerichtsvollzieherkosten	12.245,09	0,00	0,00	12.245,09
Fachanwaltsgebühren	105.430,00	0,00	0,00	105.430,00
Prüfungsgebühren Rechtsanwaltsfachangestellte	27.395,00	0,00	0,00	27.395,00
Prüfungsgebühren Rechtsfachwirte	15.450,00	0,00	0,00	15.450,00
Fortbildung Rechtsanwaltsfachangestellte	14.015,00	0,00	0,00	14.015,00
Fortbildung Rechtsanwälte	301.437,50	0,00	0,00	301.437,50
Mieteinnahmen Gundelindenstraße 8	0,00	100.126,80	0,00	100.126,80
Mieteinnahmen Tal 33	0,00	159.191,28	0,00	159.191,28
Erlöse aus verauslagten Beträgen	29.324,70	1.318,92	0,00	30.643,62
Anwaltsausweise, Signaturkarten	67.010,00	0,00	0,00	67.010,00
Spenden Nothilfe	0,00	0,00	116.327,02	116.327,02
Erlöse aus Zwangsgeldern	9.150,00	0,00	0,00	9.150,00
Erlöse aus Geldauflagen	0,00	0,00	14.300,00	14.300,00
Zins- und Dividendenerlöse	0,00	49.764,58	0,00	49.764,58
Kursgewinne aus Wertpapieren	0,00	62.970,45	0,00	62.970,45
Sonstige Einnahmen	64.286,36	0,00	0,00	64.286,36
Einnahmen gesamt	7.045.854,95	373.372,03	130.627,02	7.549.854,00

	Kammer- tätigkeit EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Nothilfe EUR	2 0 1 7 Gesamt EUR
Ausgaben				
Personalkosten	3.251.039,73	0,00	20.137,82	3.271.177,55
Aufwandsentschädigung				
Präsident und Präsidium	142.083,34	0,00	0,00	142.083,34
Sterbegelder	122.556,55	0,00	0,00	122.556,55
Abschreibungen auf Forderungen	23.172,18	0,00	0,00	23.172,18
Versicherungen, Beiträge	2.410.283,20	0,00	0,00	2.410.283,20
Raumkosten				
Miete Keller- und Lagerraum	9.968,62	0,00	0,00	9.968,62
Heizung	39.830,74	0,00	474,18	40.304,92
Strom	30.220,70	0,00	359,77	30.580,47
Wasser, Abwassergebühren, Müllentsorgung	8.753,96	0,00	0,00	8.753,96
Reinigungskosten	40.618,42	0,00	0,00	40.618,42
Instandhaltung, Wartung	33.808,78	0,00	0,00	33.808,78
	163.201,22	0,00	833,95	164.035,17
Hauskosten Gundelindenstraße 8	0,00	37.982,58	0,00	37.982,58
Hauskosten Tal 33	0,00	15.623,34	0,00	15.623,34
Aufwand Seehaus	0,00	35.402,89	0,00	35.402,89
Veranstaltungs- und Reisekosten				
Veranstaltungen	99.102,05	0,00	0,00	99.102,05
Zuwendungen an Dritte	4.503,15	0,00	0,00	4.503,15
Lohnsteuer i. S. d. § 37 b EStG	570,94	0,00	0,00	570,94
Berufspolitische Aktivitäten	12.492,52	0,00	0,00	12.492,52
Wahl Satzungsversammlung	0,00	0,00	0,00	0,00
Bewirtungskosten	27.552,85	0,00	0,00	27.552,85
Aufwandsentschädigung	113.074,29	0,00	0,00	113.074,29
	257.295,80	0,00	0,00	257.295,80
Ausbildung Rechtsanwaltsfachangestellte				
Aus- und Fortbildung Rechtsanwälte				
Aus-/Fortbildung Rechtsanwaltsfachangestellte	27.936,43	0,00	0,00	27.936,43
Aus-/Fortbildung Rechtsreferendare	136.718,40	0,00	0,00	136.718,40
Aus-/Fortbildung Rechtsanwälte	253.008,63	0,00	0,00	253.008,63
Prüfung Rechtsanwaltsfachangestellte	101.557,78	0,00	0,00	101.557,78
Prüfung Rechtsfachwirt	17.551,71	0,00	0,00	17.551,71
Fachanwaltssachen	58.024,20	0,00	0,00	58.024,20
	594.797,15	0,00	0,00	594.797,15
Weitere Ausgaben				
Drucksachen	95.855,95	0,00	0,00	95.855,95
Fachliteratur	35.202,18	0,00	0,00	35.202,18
Porto	73.528,99	0,00	0,00	73.528,99
Telefon, Internet	15.958,29	0,00	325,68	16.283,97
Bürobedarf	25.485,87	0,00	0,00	25.485,87
Gerichtsvollzieherkosten	5.140,28	0,00	0,00	5.140,28
Honorare, Prozessgebühren, Gerichtskosten	125.545,59	0,00	0,00	125.545,59
EDV-Dienstleistungen	158.420,37	0,00	0,00	158.420,37
Übertrag	535.137,52	0,00	325,68	535.463,20

	Kammer- tätigkeit EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Nothilfe EUR	2 0 1 7 Gesamt EUR
Übertrag	535.137,52	0,00	325,68	535.463,20
Abwicklungskosten	32.512,01	0,00	0,00	32.512,01
Vertrauensschadensfonds	12.158,75	0,00	0,00	12.158,75
Miete/Leasing Büromaschinen	24.104,16	0,00	0,00	24.104,16
Bankentgelt	31.080,98	0,00	0,00	31.080,98
Betriebsbedarf	204,35	0,00	0,00	204,35
Instandhaltung Ausstattung	3.421,63	0,00	0,00	3.421,63
Anwaltsgericht	110.314,79	0,00	0,00	110.314,79
Nebenkosten Nothilfe	0,00	0,00	30.810,51	30.810,51
DATEV-Kosten	31.691,60	0,00	0,00	31.691,60
Anwaltsausweise, Signaturkarten	32.001,70	0,00	0,00	32.001,70
Sonstige Ausgaben	54.961,58	0,00	0,00	54.961,58
	867.589,07	0,00	31.136,19	898.725,26
Kursverluste und Währungsdifferenzen	0,00	55.782,05	0,00	55.782,05
	7.832.018,24	144.790,86	52.107,96	8.028.917,06
Leistungen Nothilfe	0,00	0,00	81.081,57	81.081,57
Ausgaben gesamt	7.832.018,24	144.790,86	133.189,53	8.109.998,63
Jahresergebnis vor Abschreibungen	-786.163,29	228.581,17	-2.562,51	-560.144,63
Abschreibungen auf Sachanlagen	75.791,54	303.648,00	0,00	379.439,54
Jahresergebnis nach Abschreibungen	-861.954,83	-75.066,83	-2.562,51	-939.584,17
<u>Überleitungsrechnung zur Vermögensrechnung</u>				
<u>Sachanlagevermögen</u>				
Investitionen (Zugänge)			-39.480,54	
Abschreibungen			379.439,54	
Abgänge			8,00	339.967,00
<u>Finanzanlagevermögen</u>				
Käufe			-965.100,17	
Verkäufe			1.527.681,74	
Kursgewinne			-62.970,45	
Kursverluste			55.782,05	555.393,17
Durchlaufposten				6.834,90
Veränderung Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				-37.389,10
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten Stand 01.01.2017				1.591.356,75
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten Stand 31.12.2017				1.553.967,65

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2017

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

	2 0 1 7	2 0 1 6
	EUR	EUR
<u>Zusammensetzung des Vermögens</u>		
Sachanlagevermögen	7.737.540,70	8.077.507,70
Finanzanlagevermögen	2.864.280,08	3.419.673,25
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten davon Nothilfe: EUR 881.189,47 (Vj. TEUR 835)	1.553.967,65	1.591.356,75
Fremdgelder und Vorauszahlungen	-43.943,56	-37.108,66
Vermögen zum 31.12.2017	12.111.844,87	13.051.429,04

Überleitung des Vermögens zum 31.12.2017

Vermögen zum 31.12.2016	12.052.708,19
Übergangsgewinn 2017	<u>998.720,85</u>
Vermögen 01.01.2017	13.051.429,04
Verlust 2017	<u>-939.584,17</u>
Vermögen zum 31.12.2017	<u>12.111.844,87</u>

Haushalt 2018 und Gegenüberstellung Etatvorschlag 2017 mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

	Vorgabe 2017 TEUR	Einnahmen 2017 TEUR	Abweichung 2017 TEUR	Vorgabe 2018 *) TEUR
Einnahmen				
Kammerbeiträge	5850	5957	107	5979
Zulassungsgebühren	346	330	-16	363
Sonstige Gebühren, Vertreterbestellungen	1	1		12
Anwaltsgerichtsgeldbußen	100	112	12	100
Mahnporto, Gerichtsvollzieherkosten	12	12		12
Fachanwaltsgebühren	135	105	-30	105
Prüfungsgebühren Rechtsanwaltsfachangestellte	27	27		29
Prüfungsgebühren Rechtsfachwirte	15	15		17
Fortbildung Rechtsanwaltsfachangestellte	20	14	-6	15
Fortbildung Rechtsanwälte	325	302	-23	300
Mieteinnahmen Gundelindenstraße 8	100	100		119
Mieteinnahmen Tal 33	135	159	24	147
Erlöse aus verauslagten Beträgen	33	31	-2	53
Anwaltsausweise, Signaturkarten	64	67	3	116
Spenden Unterstützungsfonds, Spenden Nothilfe	100	116	16	100
Erlöse aus Zwangsgeldern	15	9	-6	10
Erlöse aus Geldauflagen	20	14	-6	15
Zins- und Dividendenerlöse	30	50	20	30
Kursgewinne aus Wertpapieren		63	63	
Sonstige Einnahmen	27	65	38	22
Einnahmen gesamt	7355	7549	194	7544

	Vorgabe 2017 TEUR	Ausgaben 2017 TEUR	Abweichung 2017 TEUR	Vorgabe 2018 *) TEUR
Ausgaben				
Personalkosten	3287	3271	-16	3062
Aufwandsentschädigung Präsident und Präsidium	155	142	-13	189
Sterbegelder	200	123	-77	180
Abschreibung auf Forderungen		23	23	
Versicherungen, Beiträge	2411	2410	-1	2290
Raumkosten	180	164	-16	180
Hauskosten Gundelindenstraße 8	35	38	3	40
Hauskosten Tal 33	18	16	-2	17
Aufwand Seehaus	58	35	-23	82
Veranstaltungs- und Reisekosten	340	257	-83	339
Ausbildung RA-Fachangestellte, Aus- und Fortbildung RA	660	595	-65	624
Öffentlichkeitsarbeit, Drucksachen	100	96	-4	77
Fachliteratur	38	35	-3	38
Porto	65	74	9	54
Telefon, Internet	16	16		20
Bürobedarf	30	26	-4	28
Gerichtsvollzieherkosten	5	5		5
Honorare, Prozessgebühren, Gerichtskosten	213	126	-87	166
EDV-Dienstleistungen	150	158	8	139
Abwicklungskosten	30	33	3	45
Vertrauensschadensfonds	30	12	-18	15
Miete/Leasing Büromaschinen	24	24		24
Bankentgelt	32	31	-1	40
Betriebsbedarf	2		-2	2
Instandhaltung Ausstattung	5	3	-2	4
Anwaltsgericht	130	110	-20	124
Nebenkosten Unterstützungsfonds, Nebenkosten Nothilfe	16	31	15	16
DATEV-Kosten **)	38	32	-6	
Anwaltsausweise, Signaturkarten	42	32	-10	76
Sonstige Ausgaben	90	55	-35	47
Kursverluste und Währungsdifferenzen		56	56	
Leistungen Unterstützungsfonds, Leistungen Nothilfe	100	81	-19	100
Ausgaben gesamt	8500	8110	-390	8023

**) Die DATEV-Kosten für das Jahr 2018 werden nicht separat ausgewiesen, diese Ausgaben sind in bei EDV-Dienstleistungen eingepreist.

	Vorgabe 2017 TEUR	Einnahmen- Ausgaben TEUR	Abweichung 2017 TEUR	Vorgabe 2018 *) TEUR
Jahresergebnis vor Abschreibungen	-1145	-561	584	-479
	Vorgabe 2017 TEUR	Investition 2017 TEUR	Abweichung 2017 TEUR	Vorgabe 2018 *) TEUR
Investitionen				
Umbaumaßnahmen				40
Büromaschinen/ Medientechnik	12	17	5	11
Innenausstattung Kammer	20	16	-4	40
Innenausstattung Anwaltsgericht	6	5	-1	3
Geringwertige Wirtschaftsgüter	6	1	-5	3
Investitionen insgesamt	44	39	-5	97
	Vorgabe 2017 TEUR	Einnahmen- Ausgaben TEUR	Abweichung 2017 TEUR	Vorgabe 2018 *) TEUR
Jahresergebnis nach Investitionen	-1189	-600	589	-576
	Vorgabe 2017 TEUR	Abschreibung 2017 TEUR	Abweichung 2017 TEUR	Vorgabe 2018 *) TEUR
Abschreibungen				
Abschreibung auf Gebäude, Sachanlagen	377	379	2	382
Abschreibungen gesamt	377	379	2	382

**) Fortgeltung, Ermächtigungen*

- 1.) Die Haushaltsansätze für das Jahr 2018 gelten - bis zur Entscheidung über den Haushalt für das Jahr 2019 - auch für das Haushaltsjahr 2019.
- 2.) Die einzelnen Haushaltsmittel - auch im Bereich Investitionen - sind untereinander deckungsfähig.
- 3.) Zusätzliche Einnahmen in den Titeln 'Fachanwaltsgebühren', 'Fortbildung Rechtsanwaltsfachangestellte' und 'Fortbildung Rechtsanwälte' dürfen für zusätzliche Ausgaben im Titel 'Ausbildung RA-Fachangestellte, Aus- und Fortbildung RA' verwendet werden.
- 4.) Zusätzliche Einnahmen im Titel 'Erlöse verauslagte Beträge' dürfen für zusätzliche Ausgaben im Titel 'Honorare, Prozessgebühren, Gerichtskosten' verwendet werden.
- 5.) Ausgaben in den Titeln 'Vertrauensschadenfonds' und 'Unterstützungsleistungen Nothilfe' dürfen im Rahmen der entsprechenden Richtlinien über den Haushaltsansatz hinaus geleistet werden, soweit das jeweilige Sondervermögen reicht.
- 6.) Ausgaben im Titel 'Abwicklerkosten' dürfen über den Haushaltsansatz hinaus geleistet werden, soweit eine gesetzliche Einstandspflicht der Kammer besteht.

zu TOP 7: Neuwahl zum Vorstand Hinweise zu den Wahlen

Wer am Tag der Kammerversammlung Mitglied der Rechtsanwaltskammer München ist, ist wahlberechtigt. Zur Ausübung des Wahlrechts beachten Sie bitte § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

1. Erforderliche Stimmenmehrheit:

Für die Wahl zum Mitglied des Kammervorstands ist die einfache Stimmenmehrheit (d.h. die Stimmen von mehr als der Hälfte der an der Wahl teilnehmenden Kammermitglieder, vgl. § 11 Abs. 5 der Geschäftsordnung), erforderlich. Erreichen in zwei Wahlgängen nicht so viele Kammermitglieder, wie Mitglieder in den Kammervorstand zu wählen sind, die einfache Mehrheit, so sind diejenigen Kandidaten gewählt, die in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhalten (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).

2. Ausgabe der Stimmzettel:

Die Wahlunterlagen für den ersten Wahlgang der Neuwahl werden bei der Registrierung ausgehändigt. Bitte halten Sie hierfür Ihren Anwaltsausweis oder einen gültigen Personalausweis/Reisepass bereit. Zudem erhalten Sie bei der Registrierung Ihre „Stimmberechtigungskarte“ für einen gegebenenfalls weiteren Wahlgang. Nach der jeweiligen Stimmabgabe erhalten Sie gegen Vorlage der zugehörigen Stimmberechtigungskarte die Wahlunterlagen für den nächsten Wahlgang. Bei Verlust der Stimmberechtigungskarte wird kein Ersatz gewährt und Sie erhalten keine Wahlunterlagen.

3. Stimmabgabe:

Die Stimmabgabe ist erst nach Eröffnung des jeweiligen Wahlgangs und nur persönlich möglich. Für die Wahl dürfen in jedem Wahlgang nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Vorstandsmitglieder aus dem jeweiligen Landgerichtsbezirk zu wählen sind. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.

zu TOP 9: Beschlussfassung über angekündigten Anträge

1. Antrag

des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München auf Änderung der Gebührenordnung

Beantragte Änderungen sind in Fett- und Kursivdruck dargestellt.

Art. 2 Zulassungssachen

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr von **EUR 260,-** erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) besteht.

2. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von **EUR 320,-** erhoben. Dies gilt auch, wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besteht.

3. Für die Bearbeitung des Antrags auf die gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (§§ 6, 12, 46a BRAO) wird eine Gebühr von **EUR 360,-** erhoben.

4. Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf weitere Arbeitsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von **EUR 300,-** erhoben.

5. [keine Änderung]

6. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (Wechsel) wird eine Gebühr von **EUR 150,-** erhoben. Für Rechtsanwalts- gesellschaften beträgt diese Gebühr **EUR 250,-**.

7. Wird der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen, so beträgt die Gebühr **EUR 160,-**, bei Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwältinnen) und Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwältinnen) **EUR 220,-**, **bei Rücknahme des Antrags auf gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) EUR 260,-**, bei Anwalts- gesellschaften **EUR 600,-**.

Begründung:

Am 01.01.2016 ist das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte“ in Kraft getreten. Die außerordentliche Kammerversammlung 2015 hatte am 16. Dezember 2015 im Hinblick auf die auf die Rechtsanwaltskammer München in diesem Zusammenhang zukommenden Aufgaben beschlossen, für einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) bzw. auf Erstreckung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46b Abs. 3 BRAO), eine Zulassungsgebühr i.H.v. EUR 250,- bzw. eine Erstreckungsgebühr i.H.v. EUR 200,- zu erheben. Der Kammervorstand hatte dabei bis zur ordentlichen Kammerversammlung 2018 eine Evaluation des in Syndikuszulassungssachen entstehenden Verwaltungsaufwandes angekündigt, damit die prognostizierten Gebühren anhand des tatsächlich entstehenden Aufwands überprüft und ggf. angepasst werden können.

Die Evaluation der Personal- und Sachkosten im Zulassungswesen hat ergeben, dass der mit der Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung bzw. Erstreckung der Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand durch die erhobene Verwaltungsgebühr nicht gedeckt ist. Zudem wurde dabei auch festgestellt, dass der mit der Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als (niedergelassener) Rechtsanwalt sowie auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer München (Wechsel) verbundene Verwaltungsaufwand ebenfalls nicht mehr durch die aktuell erhobenen Verwaltungsgebühren, die seit dem Jahr 2002 (Beschluss der Kammerversammlung vom 27.04.2001) unverändert sind, gedeckt ist.

Die Zulassungsgebühren werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands im Zulassungsverfahren erhoben. Diese sollen in Anwendung des haushaltsrechtlichen Äquivalenzprinzips nicht aus dem allgemeinen Kammerhaushalt finanziert werden, d.h. die bereits zugelassenen Mitglieder sollen nicht über den allgemeinen Kammerbeitrag die Kosten der Zulassungs-, Erstreckungs- und Aufnahmeverfahren tragen, die vornehmlich Dritten zuzurechnen sind. Somit wird eine Erhöhung der Gebühren erforderlich. Auch nach der beabsichtigten Erhöhung der Gebühren liegen diese im Vergleich zu den anderen Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet im Mittelfeld. Eine detaillierte Begründung der Erhöhung erfolgt in der Kammerversammlung.

2. Antrag

des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München auf Änderung der Entschädigungsordnung

Aktuelle Fassung

- Art. 1 Allgemeines, Antragsfristen
- Art. 2 Reisekosten
- Art. 3 Kammervorstand
- Art. 4 Präsidium
- Art. 5 Fachausschüsse
- Art. 6 Anwaltsgericht
- Art. 7 Vermittlungen
- Art. 8 Satzungsversammlung, andere Organe
- Art. 9 Inkrafttreten

Art. 1 Allgemeines, Antragsfristen

3. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind, geltend zu machen, sonst verfallen sie.

Art. 2 Reisekosten

Die Reisekostenvergütung einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld richtet sich nach den Sätzen der Reisekostenregelung der Bundesrechtsanwaltskammer in der jeweils aktuellen Fassung¹. Das Präsidium wird ermächtigt, in einer Reisekostenrichtlinie Einzelheiten zu regeln, insbesondere zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, der Inanspruchnahme von Frühbucherrabatten und zu Übernachtungskosten.

Beantragte Änderungen

[Keine Änderung]

Art. 1 Allgemeines, Antragsfristen

[1. und 2. keine Änderung]

3. Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind, geltend zu machen, sonst verfallen sie.

Art. 2 Reisekostenvergütung

1. Notwendige Reisekosten werden wie folgt gegen Nachweis erstattet: a) Bahnfahrt 1. Klasse, b) Flugzeug Economy Class bzw. Business Class bei Interkontinentalflügen, c) Taxi, d) eigener PKW in Höhe von EUR 0,40 je Kilometer, e) Parkgebühren, f) Öffentliche Verkehrsmittel, g) Mietwagen und Carsharing, h) angemessene Übernachtungskosten (ohne Frühstück) bzw. pauschal EUR 30,- bei privater Übernachtung i) sonstige Auslagen, soweit sie angemessen sind.

2. Es wird ein Tagegeld gewährt; es beträgt pro Tag EUR 40,- bei einer Abwesenheitsdauer von bis zu vier Stunden, EUR 70,- bei einer Abwesenheitsdauer von vier bis acht Stunden und EUR 100,- bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden.

3. Für die An- und Abreise zu Sitzungen und Terminen am Sitz der Kammer wird abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) bis g) und Absatz 2 eine pauschale Reisekostenvergütung i.H.v. zwischen EUR 20,- und EUR 250,- gewährt, je nach Kanzleisitz.

4. Das Präsidium wird ermächtigt, in einer Reisekostenrichtlinie Einzelheiten zu regeln.

¹ Reisekostenregelung der BRAK

1. Die Reisekostenregelung gilt für Präsidium, Geschäftsführung, Ausschussmitglieder und Personen, die auf Veranlassung der BRAK reisen. Nummern 7003, 7004, 7005 und 7006 VV RVG finden entsprechende Anwendung.
2. Es werden folgende Reisekosten erstattet: a) Bahnfahrt, 1. Klasse mit Zuschlägen b) Flugzeug, Economy Class c) Taxi, soweit notwendig d) Eigener PKW in Höhe von EUR 0,40 / Kilometer e) Parkgebühren f) Öffentliche Verkehrsmittel g) Es wird ein Tagegeld in Höhe des 1,5-fachen Satzes in entsprechender Anwendung der Nummer 7005 VV RVG gezahlt.
3. Es werden die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten ohne Frühstück in angemessener Höhe erstattet. Sind die Kosten für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen, wird für das Frühstück ein Betrag in Höhe von EUR 10,- in Abzug gebracht. Erfolgt die Übernachtung privat, so werden stattdessen Kosten für ein Gastgeschenk in Höhe von bis zu EUR 30,- erstattet.
4. Bei kammerbezogenen Verpflichtungen kann zudem eine Entschädigung für notwendige Auslagen im Sinne der Nummer 7006 VV RVG erfolgen. In folgenden Fällen ist vor Antritt der Reise eine Entscheidung des Präsidiums einzuholen: a) Kosten einer Begleitperson, wenn die Begleitung im Einzelfall aus Gesundheits- oder Repräsentationsgründen (z.B. Auslandsbesuche) notwendig ist. b) Bei interkontinentalen Flugreisen die Erstattung der Kosten für die Business-Class.
5. Der Reisekostenabrechnung sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

Aktuelle Fassung

Art. 3 Kammervorstand

Die Mitglieder des Kammervorstands, außer den Mitgliedern des Präsidiums, erhalten eine Aufwandsentschädigung von EUR 100,- pro Sitzungstag (§ 75, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Der Vorsitzende einer Abteilung des Kammervorstandes erhält zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Satz 1 eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,- pro Sitzungstag. Personen, die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von EUR 50,- pro Sitzungstag.

Art. 4 Präsidium

1. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung bis zu EUR 100.000,- zuzüglich anfallender Mehrwertsteuer.

2. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung bis zu EUR 15.000,- pro Person zuzüglich anfallender Mehrwertsteuer.

3. Der Kammervorstand setzt die Höhe dieser Aufwandsentschädigungen für jeweils eine Wahlperiode im Voraus fest.

Begründung:

Die Änderung in Artikel 1 Abs. 3 ist redaktioneller Art. Da Art. 1 Abs. 1 „eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenvergütung“ in Bezug nimmt, werden auch in Abs. 3 diese Termini verwendet.

Die Reisekostenvergütung in Artikel 2 wird bislang im Wesentlichen durch einen Verweis auf die Reisekostenregelungen der BRAK und hier wiederum durch einen Verweis auf Regelungen im RVG bestimmt.

Beantragte Änderungen

Art. 3 Kammervorstand

Die Mitglieder des Kammervorstands, außer den Mitgliedern des Präsidiums, erhalten eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 200,- pro Monat (§ 75, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Der Vorsitzende einer Abteilung des Kammervorstandes erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 75,- pro Monat. Personen, die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogen werden (§ 76 Abs. 1 Satz 2 BRAO), erhalten eine Aufwandsentschädigung von pauschal EUR 100,- pro Monat.

Art. 4 Präsidium

1. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal bis zu EUR 8.000,- pro Monat.

2. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal bis zu EUR 2.000,- pro Monat.

3. [keine Änderung]

Nach § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO obliegt es der Kammerversammlung, Richtlinien für die Reisekostenvergütung aufzustellen. Dieser Vorgabe wird durch die Aufnahme der entsprechenden Regelungen in die Entschädigungsordnung unmittelbarer Rechnung getragen. Zudem sind mit der Kanzlei der Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/ des Rechtsanwalts (Syndikusrechtsanwalts) und mit der vom Gesetzgeber in § 27 Abs. 2 BRAO neu geschaffenen „weiteren Kanzlei“ gleichwertige Kanzleiformen zur Kanzlei der Rechtsanwältin/ des Rechtsanwalts entstanden. Die Bezugnahme auf das RVG führt dabei zu Unklarheiten bei der Reisekostenvergütung, da der Kanzleiort bei mehreren gleichwertigen Kanzleien offen ist. Die Reisekostenvergütung soll daher konkret in der Entschädigungsordnung selbst geregelt werden. Die geplante Neuregelung entspricht weitgehend der bislang über die Verweisung geltenden Reisekostenregelung der BRAK. Bei den Tagegeldern (Abwesenheitsgeldern) in Abs. 2 erfolgen geringfügige Anpassungen: Das Tagegeld bei einer Reise von nicht mehr als 4 Stunden von EUR 37,50 wird auf EUR 40,- erhöht. Gleichzeitig wird das Tagegeld bei einer Reise von mehr als 4 bis 8 Stunden von EUR 105,- auf EUR 100,- gesenkt und das Tagegeld bei einer Reise von mehr als 8 Stunden von EUR 60,- auf EUR 70,- festgelegt, da dieser Betrag dem Mittelwert zwischen den beiden anderen Sätzen (EUR 40,- bzw. EUR 100,-) entspricht. Neu aufgenommen in die erstattungsfähigen Reisekosten werden in Abs. 1 lit. g Kosten für Mietwagen und Carsharing, weil insbesondere durch die Nutzung von Carsharing-Fahrzeugen Reisekosten im Vergleich zu anderen Reisemitteln gesenkt werden können. Die neue Formulierung „notwendige Reisekosten“ in Abs. 1 Satz 1 begrenzt den Erstattungsanspruch auf die erforderlichen Reisekosten, so dass keine Erstattung von Reisekosten erfolgt, die für die Reise nicht notwendig gewesen wären. Die weit überwiegenden Reisen im Ehrenamt erfolgen zu Sitzungen und Terminen am Sitz der Kammer in München. Abs. 3 sieht für diese Reisen eine pauschale Reisekostenvergütung i.H.v. zwischen EUR 20,- und EUR 250,- in Abhängigkeit vom Kanzleisitz vor, deren Ausgestaltung einer Reisekostenrichtlinie gem. Abs. 4 vorbehalten wird, um auf erforderliche Anpassungen kurzfristig reagieren zu können. Die pauschale Reisekostenvergütung gewährt keine Tagegeldkomponente mehr für die auf die Sitzungsdauer entfallende Abwesenheit von der Kanzlei; diese wird über die Pauschalentschädigung nach Art. 3 abgegolten. Durch die Pauschalierung soll künftig Abrechnungs- und Verwaltungsaufwand sowohl im Ehrenamt, als auch in der Kammergeschäftsstelle vermieden werden.

Durch die Änderung in Artikel 3 soll das Sitzungsgeld durch eine Monatspauschale ersetzt werden. Aktuell erhalten die Mitglieder des Vorstands über das sog. Sitzungsgeld eine Entschädigung in Abhängigkeit ihrer Teilnahme an „Sitzungstagen“; unabhängig davon, ob an einer oder mehreren Sitzungen und wie lange an Sitzungen teilgenommen wird. Dagegen werden andere – auch aufwändige – Tätigkeiten nicht entschädigt. In der Monatspauschale geht auch das bisherige Tagegeld auf, soweit es sich auf die Dauer der Sitzung bezieht. Dabei wurde das Tagegeld als Bestandteil der Reisekostenvergütung bislang nur auswärtigen Vorstandsmitgliedern gewährt, die dadurch neben dem Sitzungsgeld im Gegensatz zu Vorstandsmitgliedern mit Kanzleisitz am Ort der Sitzung, auch mittelbar für die Dauer der Sitzung entschädigt wurden. Diese Ungleichbehandlung wird durch die Neuregelung beendet. Vor allem aber dient die Pauschalierung der Vermeidung von Abrechnungs- und Verwaltungsaufwand, sowohl im Ehrenamt, insbesondere aber in der Kammergeschäftsstelle, in der die Erfassung, Bearbeitung und Überprüfung der entsprechenden Anträge relevante Kapazitäten bindet.

Die Änderungen in Artikel 4 dienen zunächst der Anpassung an die Verwaltungswirklichkeit. Denn die Mitglieder des Präsidiums erhalten die Aufwandsentschädigung nicht jährlich, sondern monatlich ausbezahlt. Durch die Anpassung wird klargestellt, dass bei unterjähriger Übernahme bzw. Aufgabe des Amtes der Entschädigungsanspruch nicht für das gesamte Kalenderjahr besteht, sondern nur ab dem Monat des Amtsantritts bzw. bis zum Ausscheidensmonat. Der (bisher nicht ausgeschöpfte) Entschädigungsrahmen für den Präsidenten, über den der Vorstand zu Beginn einer jeden Legislaturperiode entscheidet, wird herabgesetzt. Dagegen wird der (seit Jahren ausgeschöpfte) Entschädigungsrahmen für die übrigen Mitglieder des Präsidiums heraufgesetzt, um eine Anpassung der Entschädigungen zu ermöglichen und um die Streichung des bisherigen Tagegelds bezogen auf die Sitzungsdauer – wie beim Vorstand – durch eine Erhöhung der Monatspauschale ausgleichen zu können.

Aktuelle Fassung

Art. 5 Fachausschüsse

1. Als Aufwandsentschädigung erhält jedes Mitglied für die Abgabe einer Stellungnahme zu vorgelegten schriftlichen Unterlagen des Bewerbers EUR 52,-. Im Übrigen gilt Art. 3 entsprechend.

2. Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhält jedes Mitglied eine Entschädigung von pauschal EUR 75,-. Daneben besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld gem. Art. 3.

3. Der Ausschussvorsitzende erhält darüber hinaus eine Pauschalentschädigung in Höhe von EUR 77,- pro Monat inkl. eigener Auslagen für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung der schriftlichen Prüfungsverfahren und EUR 52,- für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung eines Fachgesprächstermins.

Begründung:

Aktuell erhalten die Mitglieder eines Fachausschusses über den Verweis auf Artikel 3 sog. „Sitzungsgeld“, also eine Entschädigung in Abhängigkeit ihrer Teilnahme an „Sitzungstagen“, unabhängig davon, wie lange an einer Sitzung teilgenommen wird. Dagegen werden andere – auch aufwändige – Tätigkeiten nicht entschädigt. Daneben erhalten die Fachausschuss-Mitglieder pro Stellungnahme zu den Antragsunterlagen eine Pauschale in Höhe von EUR 52,-. Die Auslastung und Arbeitsweise der verschiedenen Fachausschüsse ist unterschiedlich. So werden häufige Sitzungen teils als notwendig angesehen, teils erfolgen Abstimmungen in der Regel außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren oder mit dem Ausschussvorsitzenden. Die Neuregelung stellt bei der Entschädigung einheitlich auf den durch Stellungnahme nach § 24 Abs. 2 Satz 1 FAO bearbeiteten Antrag ab und gewährt insoweit eine Pauschalentschädigung. Hierdurch wird der unterschiedlichen, gleichwohl bewährten, Bearbeitungspraxis der verschiedenen Fachausschüsse Rechnung getragen. Gleichzeitig werden Antrags- und Verwaltungsaufwand sowohl im Ehrenamt, als auch in der Kammergeschäftsstelle erheblich reduziert. Die Bezugnahme auf den „Berichterstatter“ in Abs. 1 stellt klar, dass nur der Erstberichterstatter eine Entschädigung erhält, nicht dagegen auch weitere Mitglieder des Fachausschusses, die eine ergänzende Stellungnahme abgeben. Der insoweit entstehende Aufwand ist durch die Pauschalentschädigung mit abgegolten, da innerhalb der Fachausschüsse eine in etwa gleichmäßige Verteilung der zu bearbeitenden Anträge erfolgt. Die bisherige Vorsitzendenpauschale pro Monat soll künftig ebenfalls an die Zahl der zu bearbeitenden Anträge gekoppelt werden, da die bisherige Regelung aufgrund sehr unterschiedlicher Antragszahlen je Fachanwaltschaft als unbillig empfunden wurde. Die Regelung über die Entschädigung für die Mitwirkung am Fachgespräch entspricht nahezu der bisherigen Regelung.

Beantragte Änderungen

Art. 5 Fachausschüsse

1. Der Berichterstatter erhält für die Abgabe einer begründeten Stellungnahme nach § 24 Abs. 2 Satz 1 FAO eine Aufwandsentschädigung i.H.v. pauschal EUR 200,- pro Antrag; der Ausschussvorsitzende erhält zusätzlich eine Entschädigung i.H.v. pauschal EUR 20,- pro Antrag für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung.

2. Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhält jedes Mitglied eine Entschädigung i.H.v. von pauschal EUR 75,-; der Ausschussvorsitzende erhält zusätzlich eine Entschädigung i.H.v. pauschal EUR 50,- für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung des Fachgesprächs.

3. [entfällt]

<p>Aktuelle Fassung</p> <p>Art. 6 Anwaltsgericht</p> <p>2. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 95 Abs. 1 Satz 3, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO) beträgt EUR 100,- pro Sitzungstag. Der Vorsitzende einer Kammer erhält zusätzlich eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,- pro Sitzungstag. Der geschäftsleitende Vorsitzende erhält für seine Aufgaben der Geschäftsleitung eine weitere gesonderte Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 300,- pro Monat. Für Reisekosten gilt Art. 2.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Neufassung von Art. 2 (Reisekostenvergütung), wonach für Sitzungen und Termine am Sitz der Kammer in München insbesondere aus Gründen der Verfahrensvereinfachung eine pauschale Reisekostenvergütung gewährt wird, geht einher mit der Einführung von pauschalen Monatsentschädigungen unter Abkehr der Entschädigung nach Sitzungsgeldern. Diese Regelungen sollen derzeit nicht auf das Anwaltsgericht übertragen werden, weshalb hinsichtlich der Reisekostenvergütung eine Einschränkung der Anwendung von Art. 2 auf die Absätze 1 und 2 erforderlich ist, so dass es bei der Entschädigung und der Reisekostenvergütung der ehrenamtlichen Richter im Wesentlichen bei der aktuellen Rechtslage verbleibt (zu den geringfügigen Änderungen beim Tagegeld, siehe oben die Begründung zu Art. 2).</p>	<p>Beantragte Änderungen</p> <p>Art. 6 Anwaltsgericht</p> <p>1. [keine Änderung]</p> <p>2. [Sätze 1 - 3 keine Änderung]</p> <p>Für Reisekosten gilt Art. 2 Absatz 1 und 2.</p>
<p>Aktuelle Fassung</p> <p>Art. 8 Satzungsversammlung, andere Organe</p> <p>Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten eine Reisekostenerstattung entsprechend Art. 2.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Inbezugnahme Dritter, die auf Veranlassung der Rechtsanwaltskammer reisen, war bislang über den Verweis auf die Reisekostenregelung der BRAK in Art. 2 Satz 1 gegeben. Durch die Streichung dieser Verweisungsnorm bedarf es einer gesonderten Regelung in der Entschädigungsordnung.</p>	<p>Beantragte Änderungen</p> <p>Art. 8 Satzungsversammlung, andere Personen</p> <p>Mitglieder der Satzungsversammlung und Personen, die auf Veranlassung der Rechtsanwaltskammer reisen, erhalten eine Reisekostenvergütung gemäß Art. 2.</p>
<p>Aktuelle Fassung</p> <p>Art. 9 Inkrafttreten</p> <p>Die in der Kammerversammlung vom 8. Mai 2015 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten mit Verkündung in Kraft.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mit Blick auf die Neuregelungen, die Monatspauschalen zum Gegenstand haben, sollen die Änderungen nicht mit Verkündung, ggf. im laufenden Monat, in Kraft treten, sondern zum Monatsbeginn am 01.06.2018, vorherige Verkündung unterstellt.</p>	<p>Beantragte Änderungen</p> <p>Art. 9 Inkrafttreten</p> <p>Die in der Kammerversammlung vom 4. Mai 2018 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten am 1. Juni 2018 in Kraft.</p>

3. Antrag

des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München auf Änderung der Richtlinien des Nothilfefonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Richtlinien werden wie folgt neu gefasst:

RICHTLINIEN des Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München

§ 1 Präambel

Der Unterstützungsfonds ist eine Fürsorgeeinrichtung der Rechtsanwaltskammer München, dessen Vermögen dafür eingesetzt werden soll, Rechtsanwälte* zu unterstützen, damit sie im Fall persönlicher Krisen in der Lage bleiben, ihre Tätigkeit als Rechtsanwälte weiter auszuüben bzw. ihre Kanzleien zu erhalten. Die Unterstützung erfolgt vorwiegend in finanzieller Art und Weise, kann aber auch projektbezogen und individuell, z. B. durch Beratung, gestaltet sein. Es können auch Hinterbliebene unterstützt werden.

Die Mittel des Unterstützungsfonds sollen auch für die Unterstützung von Projekten eingesetzt werden, die allgemein die Unterstützung von Rechtsanwälten in Krisensituationen zum Ziel haben.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München mit Sitz in München obliegt es, eine Fürsorgeeinrichtung für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen (§ 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO). Als solche besteht bei der Rechtsanwaltskammer München der Unterstützungsfonds. Der Unterstützungsfonds ist eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Das Vermögen des Unterstützungsfonds wird getrennt vom sonstigen Kammervermögen verwaltet; zuständig ist das Präsidium. Es wird nicht aus Pflichtbeiträgen und/oder Gebühren finanziert und ist nicht mit anderen Haushaltspositionen verrechenbar.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Mitteln des Unterstützungsfonds besteht nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Unterstützungsfonds fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, begünstigt werden.
4. Der Unterstützungsfonds ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Unterstützungsfonds dürfen nur für die in diesen Richtlinien genannte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Unterstützungsempfänger

Unterstützungsempfänger können Mitglieder (nur natürliche Personen), deren Hinterbliebene sowie ehemalige Mitglieder nach mindestens 25-jähriger Mitgliedschaft sein.

§ 4 Ziele des Unterstützungsfonds

Ziel des Unterstützungsfonds ist die Unterstützung des in § 2 genannten Personenkreises in besonderen persönlichen Notlagen. Sie dient insbesondere

- der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit
- der Unterstützung bei längerer Arbeitsunfähigkeit/Krankheit oder Behinderung
- der Unterstützung bei Altersarmut
- der Überbrückung und Hilfe zum Lebensunterhalt bei Hinterbliebenen
- der Unterstützung bei plötzlichen unverschuldeten Unglücksfällen und bei persönlichen Krisen

§ 5 Art der Unterstützung

1. Im Regelfall wird finanzielle Unterstützung gewährt durch laufende, insbesondere monatliche Zuwendungen, einmalige Zuwendungen und/oder die Gewährung eines Darlehens. Letzteres kann auch im Existenzgründungsfall gewährt werden, wenn und soweit die Mitglieder keine (öffentliche) Förderung erhalten.
2. Im Fall des Versterbens eines Mitgliedes wird, soweit die Voraussetzungen vorliegen, den Hinterbliebenen über den Unterstützungsfonds eine erste finanzielle Hilfe gewährt. Die Erstattung von Beerdigungskosten richtet sich ausschließlich nach der Sterbegeldordnung der Rechtsanwaltskammer München.
3. Darüber hinaus unterstützt die Rechtsanwaltskammer München die Unterstützungsempfänger durch Beratung, Mentoring, Vermittlung von Beratung oder eines Kanzleivertreters. Die Rechtsanwaltskammer München stellt bei Bedarf einen Vertrauensanwalt, der materiell in Bedrängnis geratene Mitglieder berät.
4. Die finanzielle Unterstützung kann von der Inanspruchnahme von Beratung abhängig gemacht werden.
5. § 6 bleibt unberührt.

§ 6 Unterstützung von Projekten

Außerhalb der Fürsorge für einzelne Personen sollen mit dem Unterstützungsfonds auch Projekte gefördert werden, die der Anwaltschaft zugutekommen, sofern eine solidarische Unterstützung durch die Anwaltschaft angebracht erscheint, z. B. Projekte der Stressbewältigung, Betreuung von Kindern von Mitgliedern oder Beratung zum Kanzleimanagement.

§ 7 Antrag

Eine Unterstützung durch den Unterstützungsfonds wird nur auf Antrag gewährt. Beim Antrag auf finanzielle Unterstützung ist das Antragsformular der Rechtsanwaltskammer München unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Bedürftigkeit einzureichen. Der Antrag ist jährlich zu erneuern.

§ 8 Rückforderung/Anrechnung auf Unterstützungsleistungen

1. Bei unrichtigen Angaben bei der Beantragung von Leistungen behält sich die Kammer ein Rückforderungsrecht vor.
2. Eine Unterstützung durch den Unterstützungsfonds kann nur gewährt werden, soweit keine Anrechnung auf andere Unterstützungsleistungen erfolgt.

§ 9 Auflösung des Unterstützungsfonds

Bei Auflösung oder Aufhebung des Unterstützungsfonds oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Unterstützungsfonds an die Rechtsanwaltskammer München zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 10 Inkrafttreten dieser Richtlinien

Die Richtlinien treten nach ihrer Verabschiedung in der Kammerversammlung mit Veröffentlichung in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer in Kraft.

*aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Begründung:

Die bisherige Nothilfe-Satzung ist sowohl hinsichtlich des Begriffs der möglichen Nothilfe-Empfänger als auch hinsichtlich der Situationen, in denen Nothilfe gewährt werden konnte, sehr eingeschränkt. So können derzeit nur Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene unterstützt werden. Um auch langjährigen ehemaligen Mitgliedern in einer Notsituation (Altersarmut) helfen zu können und um die Ziele und Fallgestaltungen in der Nothilfe variabler handhaben zu können, ist eine Überarbeitung der Regelungen erforderlich. Neben der Unterstützung einzelner Hilfsbedürftiger soll darüber hinaus eine Förderung von Projekten möglich sein, die der Anwaltschaft zugute kommen, sofern eine solidarische Unterstützung durch die Anwaltschaft angebracht erscheint. Dies versetzt die RAK München in die Lage, individueller und umfassender auf persönliche Krisen zu reagieren und Hilfe anzubieten. Dadurch können insbesondere auch Vorsorge-Projekte wie Beratungsangebote oder Mentoring gefördert werden. Durch die Namensänderung in „Richtlinien des Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München“ wird der Name den neuen Regelungen entsprechend angepasst.

Alte Fassung der Nothilferichtlinien

RICHTLINIEN

der Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München

Beschluss der Kammerversammlung vom 20. April 2012

§ 1

Der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München mit Sitz in München (Rechtsanwaltskammer München) obliegt es, eine Fürsorgeeinrichtung für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen (§ 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO). Als solche besteht bei der Rechtsanwaltskammer München die „Nothilfe“. Die Nothilfe ist eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Das Vermögen der Nothilfe wird als Sondervermögen von der Rechtsanwaltskammer München verwaltet; zuständig ist das Präsidium. Zweck der Nothilfe ist die Unterstützung von Kammermitgliedern (natürliche Personen) und deren Hinterbliebenen in besonderen Notlagen (insbesondere durch Alter, Krankheit, Unfall). Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Mitteln der Nothilfe besteht nicht.

§ 2

Die Nothilfe ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mittel der Nothilfe dürfen nur für den in diesen Richtlinien genannten Zweck verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Nothilfe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Eine Unterstützung wird nur auf Antrag gewährt. Die Bedürftigkeit ist nachzuweisen. Im Falle der Aufnahme in eine laufende Betreuung durch die Nothilfe sind die Vermögensverhältnisse einmal pro Jahr nachzuweisen.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung der Nothilfe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Nothilfe an die Rechtsanwaltskammer München zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 7

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München in Kraft.

4. Antrag

des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München auf Einführung der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung

§ 1 Grundzüge

1. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch Briefwahl oder elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Satzungsversammlung. Die Entscheidung, ob die Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl erfolgt, trifft das Präsidium.

2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.

3. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das Wählerverzeichnis bei dessen Abschluss (§ 6 Abs. 2) eingetragen und zum Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind.

4. Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 65 BRAO nur gewählt werden, wer

- Mitglied der Kammer ist und
- den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 66 BRAO nicht gewählt werden ein Rechtsanwalt,

- gegen den ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot i.S.v. §§ 150, 161a BRAO verhängt worden ist;
- gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist;
- gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 2 BRAO oder eine Geldbuße i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO verhängt oder in den letzten fünfzehn Jahren auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden ist.

5. Jedes Kammermitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Satzungsversammlungsmitglieder zu wählen sind.

6. Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7. Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu diesen Wahlen erfolgen über das digitale Mitteilungsblatt und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer.

§ 2 Wahlbezirke

1. Für Wahlen zum Kammervorstand und zur Satzungsversammlung werden Wahlbezirke gebildet, die die regionale Repräsentanz sicherstellen.

2. Für die einzelnen Wahlbezirke sind nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind und die im jeweiligen Bezirk ihre Kanzlei unterhalten (§§ 27 Abs. 1, 46c Abs. 4 S. 1, 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) oder im Falle einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben. Ist das Kammermitglied zugleich als Rechtsanwalt und als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) zugelassen oder unterhält es mehrere Kanzleien in verschiedenen Wahlbezirken, ist das Kammermitglied nur für einen Wahlbezirk wählbar. Die Entscheidung darüber, für welchen der in Frage stehenden Wahlbezirke das zur Wahl vorgeschlagene Kammermitglied antritt, obliegt diesem.

3. Für Wahlen zum Kammervorstand sind Wahlbezirke die Landgerichtsbezirke. Es sind zu wählen:

- aus dem Landgerichtsbezirk München I zweiundzwanzig Mitglieder,
- aus den Landgerichtsbezirken Augsburg und München II je drei Mitglieder,
- aus dem Landgerichtsbezirk Traunstein zwei Mitglieder und
- aus den Landgerichtsbezirken Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, Memmingen und Passau je ein Mitglied.

4. Für die Wahl zur Satzungsversammlung bildet der Vorstand Wahlbezirke nach der Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Landgerichtsbezirk München I ist in jedem Fall ein Wahlbezirk. Mehrere andere Landgerichtsbezirke können zu einem Wahlbezirk zusammengefasst werden. Die Zahl der aus den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder bestimmt der Vorstand entsprechend der Zahl der Kammermitglieder, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl erfolgt, in dem Wahlbezirk ihre Kanzlei unterhalten oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben.

§ 3 Wahlausschuss

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht.

2. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensältere der beiden verbleibenden Stellvertreter.

3. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.

4. Die Kandidatur ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss unvereinbar. Wer als Mitglied oder Stellvertreter des Wahlausschusses bestellt ist, verliert dieses Amt mit Eingang eines ihn als Bewerber bezeichnenden Wahlvorschlags i.S.v. § 9.

5. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit gemäß § 76 BRAO verpflichtet.

6. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 4 Verfahren des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.

2. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in teilöffentlicher Sitzung. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

5. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestellen.

§ 5 Terminplan

1. Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer und zur Satzungsversammlung auf.

2. In dem Terminplan ist vorzusehen:

- Eine Frist von mindestens 25 Kalendertagen zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses und Einspruchsfrist
- der Beginn und das Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe), wobei die Wahlzeit mindestens 15 Kalendertage betragen soll. Im Fall der Satzungsversammlungswahl soll das Ende der Wahlzeit spätestens zwei Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Satzungsversammlung liegen.

§ 6 Wahlbekanntmachung

1. Die Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer über das digitale Mitteilungsblatt und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer.

2. Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Einspruchsfrist (§ 8 Abs. 1) in der Wahlbekanntmachung bekannt.

3. Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten unter Hinweis auf die Fristen auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen, die für die Satzungsversammlungswahl von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein müssen.

§ 7 Einsehbares Wählerverzeichnis

Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis speist sich aus dem tagesaktuellen Mitgliederverzeichnis der Rechtsanwaltskammer München. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer vorzuhalten.

§ 8 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von drei Tagen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

2. Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

3. Anschließend stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest.

§ 9 Wahlvorschläge

1. Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.

2. Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Ende der durch den Wahlausschuss bestimmten Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer einzureichen.

3. Ein Wahlvorschlag darf auch nur einen Kandidaten enthalten und muss für die Satzungsversammlungswahl von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen Wahlbezirk Vorstandsmitglieder bzw. Satzungsversammlungsmitglieder zur Wahl stehen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge

1. Ein Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.

2. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Kandidaten mitzuteilen. Kann ein Kammermitglied in zulässiger Weise in verschiedenen Wahlbezirken zur Wahl antreten, so fordert ihn der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist auf, binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlbezirk er antreten möchte. Unterlässt das Kammermitglied eine Erklärung, wird der Wahlvorschlag nach folgendem Modus einem Wahlbezirk zugeordnet:

- Ist das Kammermitglied als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen und unterhält er eine weitere Kanzlei, wird der Wahlvorschlag dem Wahlbezirk zugerechnet, in dem die erste Kanzlei gelegen ist.
- Ist das Kammermitglied zugleich als niedergelassener Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt zugelassen, wird der Wahlvorschlag dem Wahlbezirk zugerechnet, in dem die Kanzlei als niedergelassener Rechtsanwalt gelegen ist.

3. Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern.

§ 11 Stimmabgabe bei Briefwahl

1. Die Wahlunterlagen werden per Post an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus

- dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften enthält,
- einem Wahlumschlag und
- einem Rücksendeumschlag.

2. Die Stimmzettel müssen Hinweise zur Durchführung der Wahl enthalten, insbesondere
 - dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 - dass jeder Wahlberechtigte nur einen Stimmzettel abgeben kann;
 - dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur der gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 - dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
3. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er
 - auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet;
 - den Stimmzettel in den Wahlumschlag und diesen in den Rücksendeumschlag einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt. Der Rücksendeumschlag ist mit Namen und Anschrift des Absenders durch diesen zu versehen.

Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss eingegangen ist.

§ 11a Umgang mit Wahlbriefen bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach § 17

1. Eingehende Rücksendeumschläge sind mit dem Eingangsstempel zu versehen. Die Rücksendeumschläge sind bis zum Ablauf der Wahlfrist ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
2. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest und prüft diese. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Rücksendeumschlag ist insbesondere zurückzuweisen, wenn er nicht rechtzeitig oder unverschlossen eingegangen ist, der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist, der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
3. Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und (ohne Öffnung des Wahlumschlags) versiegelt als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen.
4. Nach Prüfung eines jeden Rücksendeumschlags wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

§ 11b Ungültige Stimmzettel und Stimmabgaben

1. Ungültig sind Stimmzettel,
 - die nicht in dem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - die beleidigende Bemerkungen enthalten oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Bemerkungen enthält;
 - die nicht als vorgeschrieben erkennbar sind;
 - die ganz durchgestrichen oder ganz zerrissen sind;
 - aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;
 - auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige noch als ungültige Stimmen gezählt.

2. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel,
 - wenn sie gleichlautend sind,
 - wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält.Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, gelten die mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.
3. Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.
4. Ungültig sind Stimmen,
 - bei denen nicht erkennbar ist, für welchen der Bewerber sie abgegeben wurden;
 - denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
 - die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind;
 - wenn der Stimmzettel die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschreitet;
 - die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.
5. Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

§ 12 Elektronische Stimmabgabe

1. Die Wahlunterlagen werden per Post oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
2. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten im Wahlportal.
3. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
4. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.
5. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
6. Der Wähler hat den für die Wahl genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.
7. Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 13 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
2. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

3. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

4. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

5. Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

6. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.

7. Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahl Daten).

8. Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 14 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technische Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

2. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

3. Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

4. Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahl Daten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl Daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 13 Abs. 7).

§ 15 Störung der elektronischen Wahl

1. Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

2. Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.

3. Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 16 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.

2. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

3. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 17 Stimmauszählung bei Briefwahl

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen.

2. Im Fall der Briefwahl wird das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:

- Zunächst werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Sodann wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.
- Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.
- Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest.
- Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
- Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

3. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit eines Stimmzettels bzw. einer Stimme stichwortartig zu begründen. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Beschluss fassen muss, sind der Wahl Niederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.

4. Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden und in der das Wahlergebnis festgestellt wurde, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.

§ 18 Wahlergebnis

1. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
2. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlverlauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmanzahl sowie die Wahlbeteiligung bekannt.
3. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
4. Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl. Sie kann, solange die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt, zeitgleich mit der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl erfolgen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 20 Wahlanfechtung

1. Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich angefochten werden.
2. Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde, und die Möglichkeit besteht, dass durch den Wahlverstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Stimmzettel, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen, Niederschriften über Beschlussfassungen des Wahlausschusses, die Wahlniederschrift und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Mit Beschlussfassung über diese Wahlordnung treten §§ 10, 11 und 12 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München außer Kraft. Abschnitt „IV. Der Kammervorstand“ der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München wird zu Abschnitt „III. Der Kammervorstand“, Abschnitt „V. Inkrafttreten“ der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München wird zu „IV. Inkrafttreten“, § 13 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München wird zu § 10.

Begründung:

Am 1. Juli 2018 tritt § 64 Abs. 1 BRAO n.F. in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt werden die Mitglieder des Vorstandes in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl oder mittels elektronischer Wahl gewählt. Bereits am 18.05.2017 ist § 191b Abs. 2 BRAO in Kraft getreten. Dieser sieht neben der bereits bestehenden Briefwahl die Möglichkeit vor, die Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung auch elektronisch durchzuführen. Bisher sind die Wahlen zum Kammervorstand ebenso wie die Wahlen zur Satzungsversammlung in §§ 10 – 12 der Geschäftsordnung der RAK München geregelt. Aufgrund der beiden Gesetzesänderungen hat sich der Vorstand entschlossen die Regularien der Rechtsanwaltskammer München zur Wahl des Kammervorstands sowie der Satzungsversammlung neu zu fassen. Im Rahmen der Änderungen sollen diese in einer von der Geschäftsordnung getrennten, eigenen Wahlordnung geregelt werden.

5. Antrag

von

RAin Anastasiya Quirling

RA Raimund Haimerl

RA Dr. Michael Scheele

Legal Alliance Rechtsanwaltsgesellschaft

RA Günther Pinkenburg, LL.M.

RA Christian Stetter

RA Vladislav Dimitrov

Die RAK München wirkt nachhaltig auf allen Ebenen darauf hin, dass die BRAK

1. die Quelltexte der beA-Software (Clients und Server) unter einer gängigen Open Source- oder Freie-Software-Lizenz zur Verfügung gestellt.
2. unabhängige externe Sachverständige mit Audits des gesamten Programmcodes (d.h. neben black-box-Tests auch white-box-Tests der Clients und Server) zur Sicherheit des beA-Systems sowie der absolut vertraulichen Ende-zu-Ende Verschlüsselung der Kommunikation im herkömmlichen Sinn beauftragt und die Audit-Berichte sowie aktuelle Fehlerlisten, offene Schnittstellen und historisierte Störungsmeldungen veröffentlicht sowie
3. die beA-Software (Clients) zu allen aktuellen Betriebssystemen (u.a. GNU/ Linux, Windows, MacOS) ausnahmslos gleichermaßen kompatibel hält, dokumentiert und supportet.

Begründung:

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) hat zu einer Gefährdung der IT-Sicherheit der gesamten Anwaltschaft geführt und zugleich den Ruf der Anwaltschaft nachhaltig beeinträchtigt.

Ein funktionierender Betrieb, anstelle einer Dauerbaustelle, erfordert unabhängige Sicherheits-Überprüfungen, Offenlegung des Quellcodes sowie die positive Unterstützung und den Support aktueller Betriebssysteme. Der Einsatz von nicht überprüfbarer „Umschlüsselung“ anstelle herkömmlicher „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ gefährdet die Verschwiegenheit, verhindert Vertrauen und ist weder technisch noch rechtlich (vgl. § 25 III RAVPV) erforderlich. Das gegenwärtige beA mit „Umschlüsselung“ enthält eine mindestens potentielle Hintertür („backdoor“), die jedes Vertrauen in die Kommunikation über das beA von vornherein ausschließt:

Allein eine unabhängige Überprüfung des Quellcodes durch unabhängige Sachverständige mit geeigneten Tests kann das bereits verlorene Vertrauen erstmals rechtfertigen. Audit-Berichte sind zu veröffentlichen. Volle Transparenz muss einkehren. Störungen des Systems müssen historisch abrufbar sein, um Wiedereinsatz-Anträge zu erleichtern.

Der Vorstand der RAK Berlin verlangte von der BRAK (nachrichtlich an alle Rechtsanwaltskammern) bereits am 08.01.2018 die Offenlegung der Software und den Einsatz ausschließlich freier Software für das beA¹. Der Chaos Computer Club e. V., die Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im DAV (davit) sowie diverse Juristinnen und Juristen fordern² auch dies unisono als unverzichtbaren Baustein der Überprüfbarkeit und Gewährleistung der Sicherheit. Der Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr des DAV ruft die BRAK auch zur Offenlegung auf³. Das Präsidium der BRAK⁴ will die Offenlegung des Quellcodes nur „prüfen“ – sie muss dazu aber verpflichtet werden. Die Verträge mit dem Dienstleister der BRAK Atos erlauben dies, künftig muss es auch für Schnittstellen Bedingung werden.

Die Software muss für alle aktuellen Betriebssysteme zur Verfügung stehen und positiv unterstützt werden, einschließlich aktueller Dokumentation und professionellem Support für die Anwaltschaft. Mit den Sicherheitslücken wurde offenbar, dass dies – anders als von der BRAK behauptet – bisher nicht der Fall war. Für die Dokumentation und den Support ist es offensichtlich.

[...] Eine aktualisierte Begründung erfolgt auf der Kammerversammlung mündlich.

¹ http://www.rakberlin.de/download/aktuelles/rak_berlin-pdfs_Schr.anBRAKv.RADr.Mollnau08.01.pdf

² <https://fsfe.org/campaigns/publiccode/bea>

³ https://anwaltsverein.de/de/newsroom/sn-518-initiativ-stellungnahme-zum-bea-76246?file=files/anwaltsverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2018/dav-sn_5-18.pdf

⁴ <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/anwaltspostfach-bea-fsfe-und-ccc-fordern-veroeffentlichung-des-quellcodes-a-1188545.html>

6. Antrag

von
RA Thomas Geihe

Es wird beantragt, die Kammermitteilungen auch in Printversion wieder anzubieten, zumindest für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die dies wünschen, entsprechend der Ankündigung im Editorial der Mitteilungen 01/2017.

Begründung:

Eine Printversion ist leichter handzuhaben, übersichtlicher und unabhängig von technischen Einrichtungen. Da wir in den nächsten Jahren sowieso zunehmend digital arbeiten müssen, sollten zumindest noch die Kammermitteilungen gedruckt und versandt werden, zumal schon die Seminarunterlagen nur noch digital angeboten werden und dies bereits zu einer erheblichen Kostenersparnis geführt hat. Der Vorstand möge prüfen, ob auch nur zwei oder drei Jahresausgaben genügen.

7. Antrag

von
RA Stephan Kopp
RA Dr. Christof von Schledorn

1. Der Vorstand wird aufgefordert, eine umfassende Transparenz der Kosten der BRAK und der Rechtsanwaltskammer München für die Einführung des beA, aufgeschlüsselt nach Jahren und Einzelpositionen, sowie der durch die Mängel des beA eingetretenen Schadenspositionen für die Mitglieder herzustellen. Hierzu wird der Vorstand in Form einer Sondermitteilung an die Mitglieder bis Ende Juni 2018 eine Aufstellung der Kosten jeweils der BRAK und der Rechtsanwaltskammer München sowie der eingetretenen Schadenspositionen versenden.
Hilfsweise: Der Vorstand der RAK München ernennt bis 30.06.2018 eine/n Bevollmächtigte/n, der nicht Mitglied im Kammervorstand ist, und beauftragt ihn, bis 30.09.2018 eine Akteneinsicht des Vergabevorganges „beA an Atos“ und der Kostenkalkulation sowie der Schadenspositionen bei der BRAK durchzuführen und in einer außerordentlichen Kammerversammlung oder in einem Sonder-rundschreiben bis Oktober 2018 an die Mitglieder über die inhaltliche Notwendigkeit der Kosten und der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen in Hinblick auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung berichten.
2. Der Kammervorstand der RAK München, vertreten durch den Präsidenten in der Hauptversammlung der BRAK, wird aufgefordert, einer neuen beA-Version nur zuzustimmen, wenn die gebotene sichere Kommunikation mit durchgehender E2EE über das beA eingerichtet wurde.

Begründung:

Eine mündliche Begründung erfolgt im Rahmen der Kammerversammlung.

Satzungsversammlung

6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

Im Rahmen ihrer Amtszeit (01.07.2015 - 30.06.2019) kam die 6. Satzungsversammlung am 16. April 2018 zu ihrer sechsten Sitzung in Berlin zusammen. Darin wurde zum einen ein Beschluss für eine Änderung von § 2 BORA gefasst. § 2 Abs. 3 lit. c erhielt daraufhin eine neue Fassung, Absatz 4 und Absatz 6 wurden gestrichen, Absatz 7 wurde zu Absatz 4 in neuer Fassung und Absatz 8 wurde zu Absatz 5 in neuer Fassung. Zum anderen entschied die Satzungsversammlung, § 3 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ändern: „Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne des § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war.“

Die Beschlüsse wurden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft und nicht beanstandet. Somit traten die oben genannten Änderungen am 1. November 2018 in Kraft.

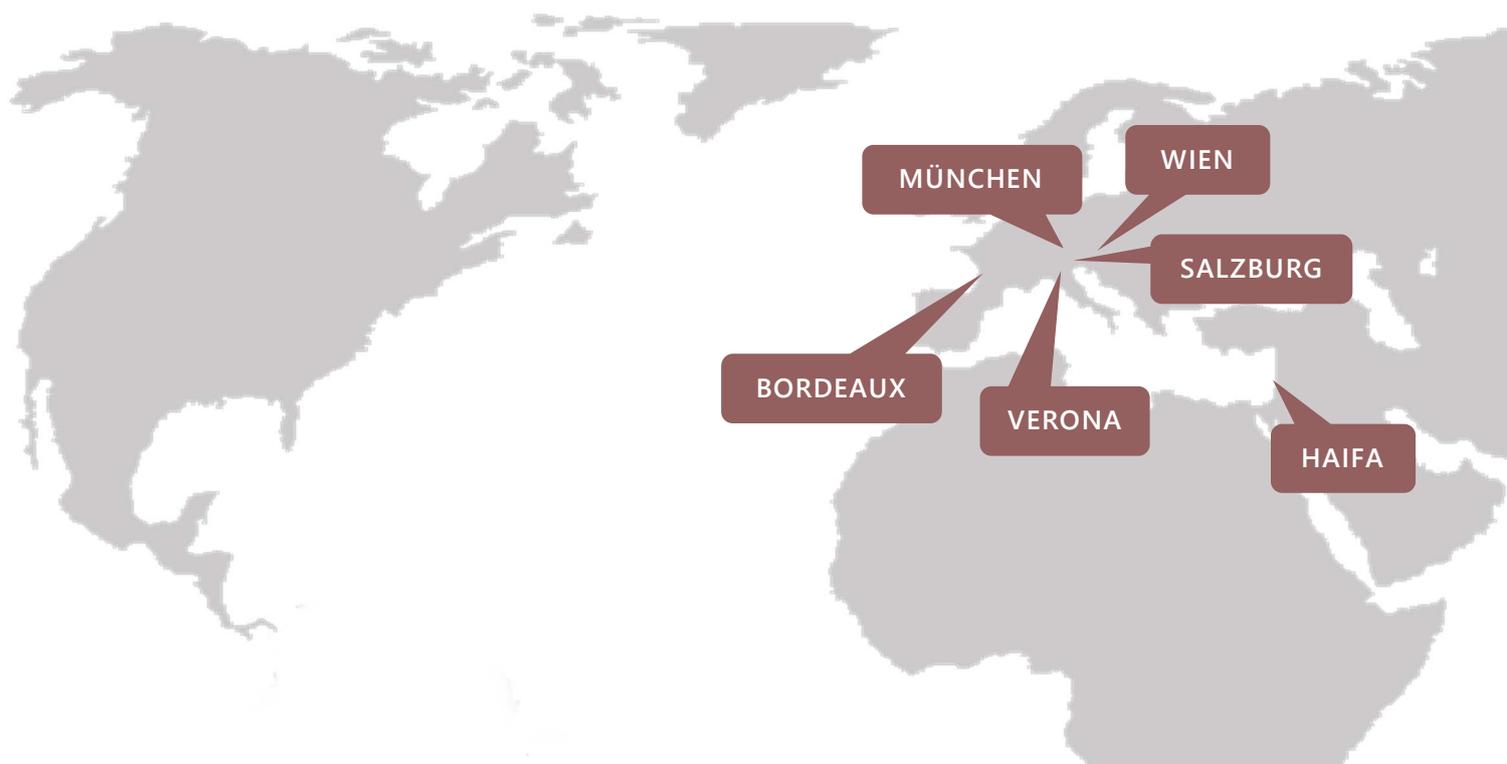
7. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

In ihrer siebten Sitzung, die am 26. November 2018 stattfand, beschloss die Satzungsversammlung den Fachanwalt für Sportrecht. In diesem Zusammenhang wurde entschieden, § 1 FAO neu zu fassen und um das Sportrecht zu ergänzen. Außerdem wurde folgender neuer § 5 Abs. 1 lit. x) FAO eingeführt: „x) Sportrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle.“ Der dritte Beschluss bezog sich auf die Neueinführung des § 14q FAO „Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sportrecht“.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft anschließend in Heft 2/2019 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht. Sie treten am 01.07.2019 in Kraft.

Auslandskontakte

Einen regelmäßigen Austausch über die Grenzen Deutschlands hinaus zu ermöglichen, internationale Zusammenarbeit zu fördern und damit letztlich eine gemeinsame Zukunft des Anwaltsberufs zu forcieren, spielt in der Rechtsanwaltskammer München eine große Rolle. Daher pflegt die Kammer seit vielen Jahren enge Beziehungen zu ausländischen Kammern außerhalb Deutschlands und Europas. So existieren einzelne Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der RAK München und den Kammern in Bordeaux (Frankreich), Salzburg und Wien (Österreich), Verona (Italien) sowie Haifa (Israel).





Auslandskontakte pflegt die RAK München auch mit dem jährlichen Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern. Seit 1994 kommen Rechtsanwaltskammern aus Süddeutschland, Österreich, Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Ungarn, Oberitalien und dem Schweizerischen Anwaltsverband zu diesem Erfahrungsaustausch zusammen und können sich im Rahmen einer Vortragsreihe über aktuelle berufsrechtliche und -politische Themen informieren.

Teilnehmender Länderkreis des Treffens der befreundeten und benachbarten Kammern.

So wurden beim diesjährigen Treffen vom 12.-13.10.2018 in Reutlingen u.a. die Selbstverwaltung und das Kammerwesen der Rechtsanwaltschaft, das neue Geldwäschegesetz und die europäische Datenschutzgrundverordnung, die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/1919 über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht thematisiert.

Enge partnerschaftliche Verbindungen pflegt die Kammer insbesondere zum Conseil de l'Ordre du Barreau de Bordeaux. Ziel der Partnerschaftsabkommen ist es u.a., den Austausch junger Rechtsanwälte und Referendare zu Praktika und Studienaufenthalten zu fördern. Seit 2015 gibt es zudem ein Übereinkommen zur Regelung der gegenseitigen Anerkennung der anwaltlichen Fortbildung. Im Rahmen der Rentrée Bordeaux, die 2018 am 8. Juni stattfand, verleiht der Präsident der Rechtsanwaltskammer München oder sein Vertreter außerdem jedes Jahr die Kammermedaille an den Sieger des Rednerwettbewerbs der örtlichen Kammer.

Präsident Michael Then nahm außerdem an der 46. Europäischen Präsidentenkonferenz vom 8.-10. Februar 2018 in Wien teil, bei der bestehende Kontakte vertieft und neue geschlossen werden konnten.

PRÄSIDIUMS- UND VORSTANDSKALENDER 2018

Januar	
11.	Präsidiumssitzung
19.	Vorstandssitzung

Februar	
8.	Präsidiumssitzung
23.	Vorstandssitzung

März	
7.	Jour fixe Verwaltungsgerichtsbarkeit
8.	Präsidiumssitzung
16.	Vorstandssitzung
27.	Jour fixe OLG

April	
12.	Präsidiumssitzung
20.	Vorstandssitzung
25.	Jour fixe Arbeitsgerichtsbarkeit
27.	BRAK-Hauptversammlung in Koblenz

Mai	
4.	Kammerversammlung
5.	Baumbegehung
9.	Vorstandssitzung
11.	Präsidiumssitzung

Juni	
6.-8.	Deutscher Anwaltstag
8.	Rentrée Bordeaux
20.	Präsidiumssitzung
23.	Gemeinsame Sitzung der Bayerischen Kammern
29.	Anwaltstreffen in Memmingen

August	
8.	Präsidiumssitzung / Steuerberaterkammer

September	
13.- 14.	BRAK-Hauptversammlung in Bremen
15.	Podiumsdiskussion zur „Langen Nacht der Demokratie“
27.	72. Deutscher Juristentag
28.	Vorstandssitzung

Oktober	
1.	Jour fixe Arbeitsgerichts- barkeit
4.	Jour fixe Sozialgerichtsbar- keit
9.	Jour fixe OLG
12.- 13.	Treffen der befreundeten und benachbarten Kam- mern
18.	Präsidiumssitzung
19.	Klausurtagung Riederau
20.	Vorstandssitzung
23.	Jour fixe Augsburg
25.	Treffen Anwaltsvereine

November	
8.	Präsidiumssitzung
12.	Fachtagung „Architekten und Juristen im Dialog“
23.	Vorstandssitzung

Dezember	
6.	Präsidiumssitzung
14.	Vorstandssitzung / Weihnachtsfeier

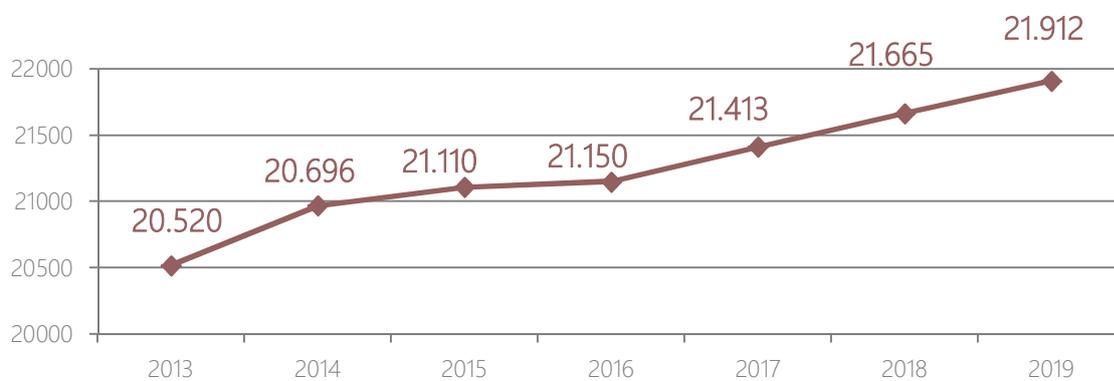
LAGE DER
ANWALTSCHAFT IM
OBERLANDESGERICHTS-
BEZIRK MÜNCHEN

Mitgliederentwicklung

Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk

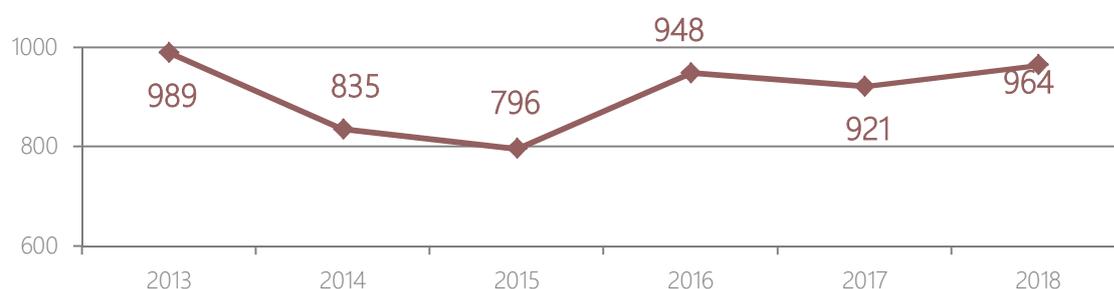
Am 1. Januar 2019 verzeichnete die Rechtsanwaltskammer München 21.912 Mitglieder und damit 252 (ca. 1,1 %) mehr als am 1. Januar 2018. Der kontinuierliche Zuwachs an Mitgliedern hält, wie die untenstehende Grafik zeigt, somit weiter an.

Mitgliederzahlen im Jahresvergleich (jeweils zum 1. Januar eines Jahres)



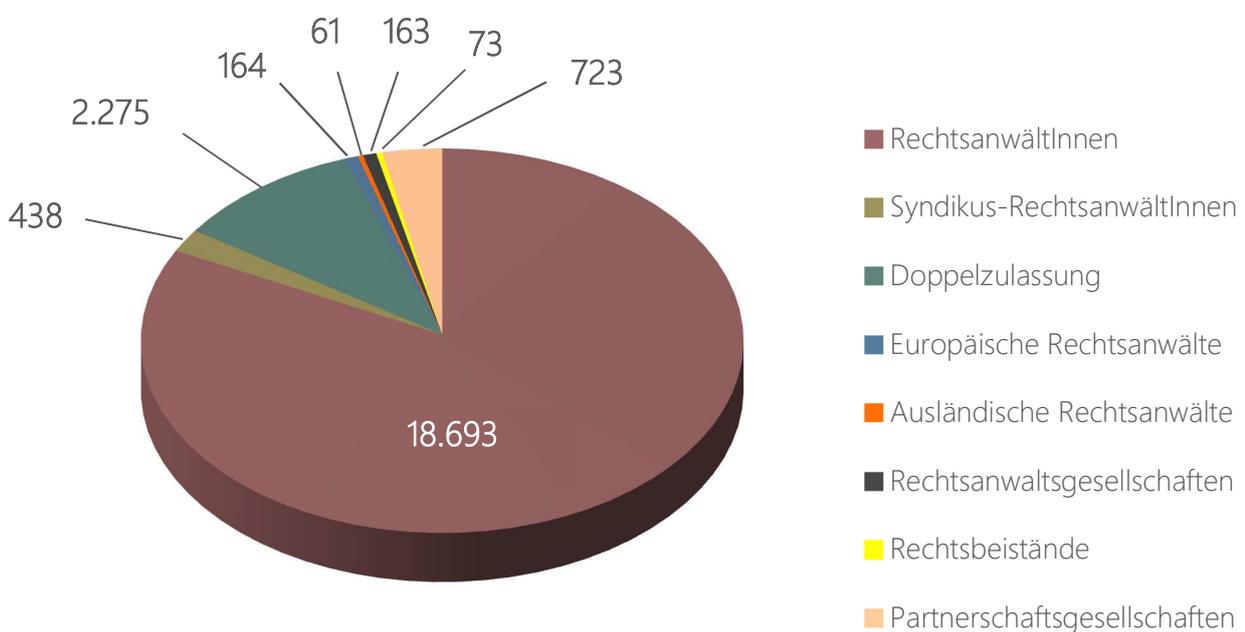
Auch die Zahl der Neuzulassungsanträge (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiedenzulassung) ist im Vergleich zur Entwicklung im Jahr davor gestiegen. Während 2017 921 Anträge gestellt wurden, waren es im Jahr 2018 – ohne Abzug der Löschungen – 964.

Neuzulassungen im Jahresvergleich



Mit der Einführung der Syndikuszulassung am 01.01.2016 ging bei der Rechtsanwaltskammer München, insbesondere im Jahr 2016, eine Antragsflut ein. Im Vergleich dazu entspannte sich die Antragsituation im Folgejahr. Und auch im Jahr 2018 konnte die Kammer insgesamt 507 Zulassungsanträge verzeichnen und erteilte 408 Zulassungsbescheide. In 49 Fällen wurde die Zulassung verweigert. Ein positives Votum von der Deutschen Rentenversicherung gab es in 404 Fällen, während das Votum in 7 Fällen negativ ausfiel.

Aufteilung nach Zulassung

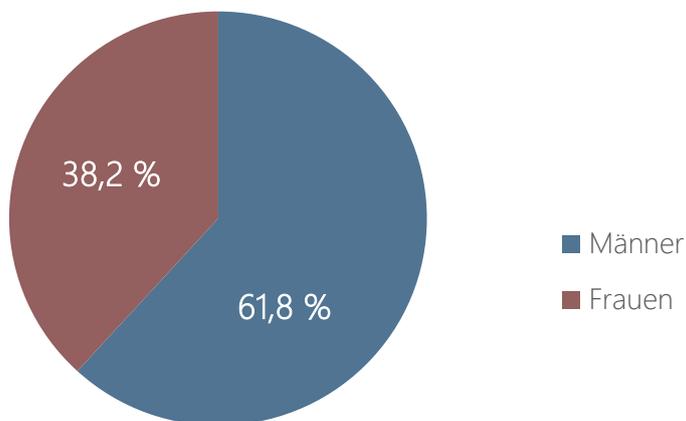


Wie in der Grafik deutlich zu sehen ist, spielen die ausländischen Kolleginnen und Kollegen in der Verteilung nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Bei insgesamt 21.912 Kammermitgliedern waren es 2018 225 Kolleginnen und Kollegen, die sich als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben. Ihre Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahr jedoch um 23 und damit 10,2 % gestiegen.

Zugenommen hat zudem die Zahl der Rechtsanwaltsgesellschaften. Während die Anzahl im Vorjahr gegenüber 2016 stabil blieb (2017: 149), verzeichnete die Kammer 2018 insgesamt 163 Gesellschaften. Dabei handelte es sich um 160 „Anwalts-GmbHs“, zwei „Anwalts-AGs“ sowie eine „Anwalts-UG“. Bei den Partnerschaftsgesellschaften lag die Zahl 2018 – im Vergleich zum Vorjahreswert von 694 – bei 716. Davon waren 435 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) und 59 Partnerschaftsgesellschaften mit der Rechtsform LLP in der Kammer zu verzeichnen.

Verteilung nach Frauen / Männern

Der Frauenanteil im Bezirk der RAK München ist im Vergleich zum Vorjahr (2017: 37,6 %) leicht gestiegen. Von den 21.912 Mitgliedern der RAK München bzw. den darunter 21.749 natürlichen Personen ohne RA-Gesellschaften waren 8.308 weiblich (Vorjahr: 8.089). Die Verteilung stellte sich im Jahr 2018 somit wie folgt dar:



Zweigstellen im Kammerbezirk



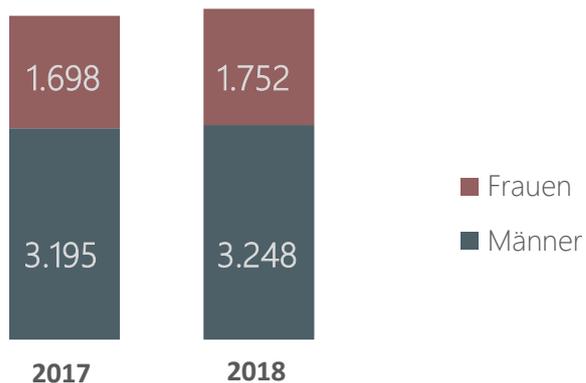
Fachanwaltschaften

Die Entscheidung über die Zulassung zur Fachanwaltschaft sowie die tatsächliche Verleihung des Fachanwaltstitels zählt zu einer der Hauptaufgaben der Rechtsanwaltskammer München. Dem voran geht zunächst eine Prüfung durch einen vom Vorstand für jedes Fachgebiet gebildeten Vorprüfungsausschuss bzw. Fachausschuss, ob die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Rechtsanwalt muss dabei nachweisen, dass er auf dem entsprechenden Fachgebiet über besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügt, die erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird. Außerdem ist eine bestimmte Anzahl bearbeiteter Fälle im jeweiligen Fachgebiet nachzuweisen. Hat ein Rechtsanwalt eine Fachanwaltsbezeichnung erlangt, muss er jeweils jährlich belegen, dass er sich im vorgeschriebenen Umfang – aktuell 15 Stunden pro Jahr – fachlich fortgebildet hat.

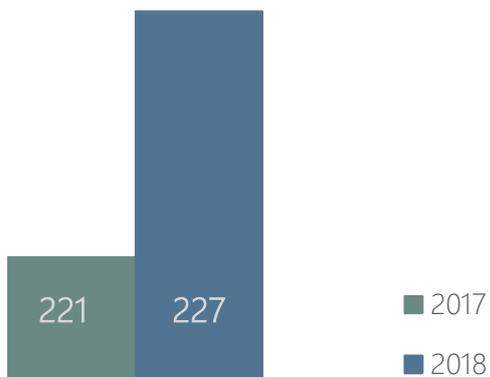
Aktuell ist von einem klaren Trend zur Spezialisierung zu sprechen. Denn fest steht: Die Fachanwaltschaften haben sich nicht nur in den vergangenen Jahrzehnten bewährt, sondern gewinnen auch heute noch zunehmend an Bedeutung. In Zeiten von Digitalisierung, Schnellebigkeit & Co. befinden wir uns in einem stetigen Wandel. Auch die Rechtsentwicklung wird in diesem Zusammenhang immer schneller und verlangt deshalb nicht mehr unbedingt ein breit gefächertes Juristenwissen, sondern ausgebildete Experten, die sich auf ein bestimmtes Rechtsgebiet spezialisiert haben und schnell reagieren können.

Diese Entwicklung macht sich bemerkbar: Im gesamten Bundesgebiet steigt die Zahl der Fachanwälte Jahr für Jahr. Auch im Oberlandesgerichtsbezirk der Rechtsanwaltskammer München.

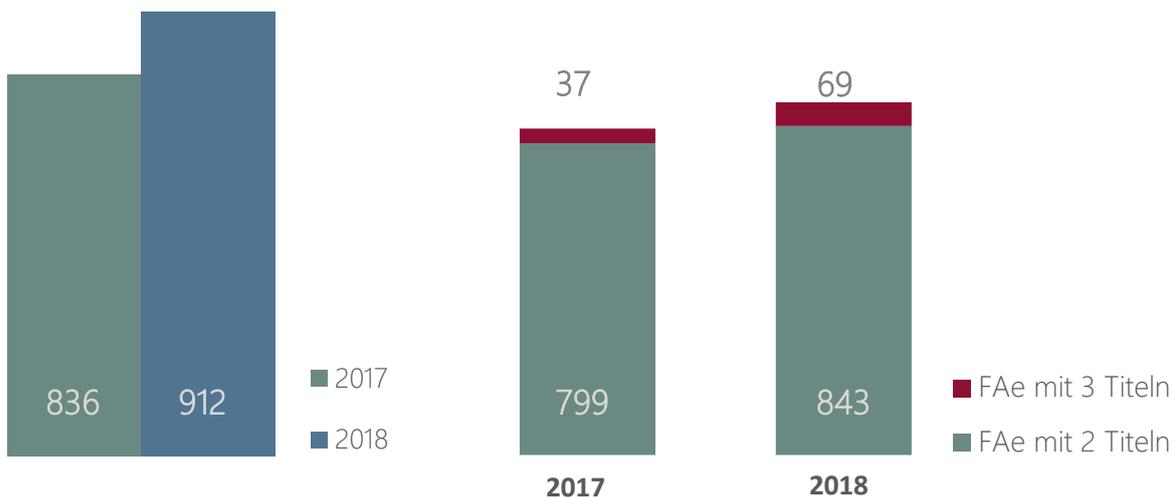
Anzahl der FachanwältInnen



Verliehene Fachanwaltstitel



Anzahl der FachanwältInnen mit mehreren Fachanwaltstiteln



Im Einzelnen verteilen sich die 23 Fachanwaltschaften wie folgt:

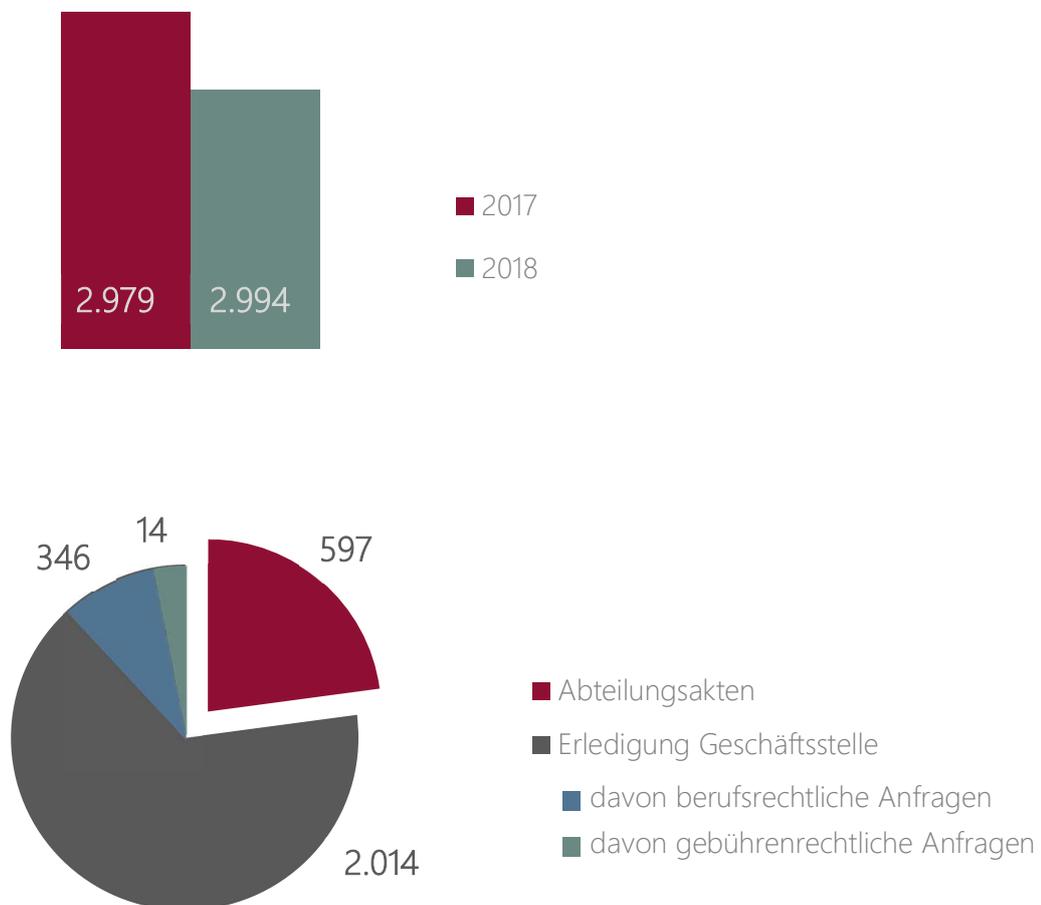
	2017	2018
Agrarrecht	13	12
Arbeitsrecht	1.065	1.081
Bank- und Kapitalmarktrecht	145	150
Bau- und Architektenrecht	325	335
Erbrecht	233	247
Familienrecht	917	918
Gewerblicher Rechtsschutz	245	264
Handels- und Gesellschaftsrecht	206	2019
Informationstechnologierecht	77	79
Insolvenzrecht	146	152
Internationales Wirtschaftsrecht	19	27
Medizinrecht	179	193
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	364	374
Migrationsrecht	7	12
Sozialrecht	87	89
Steuerrecht	697	708
Strafrecht	373	387
Transport- und Speditionsrecht	22	22
Urheber- und Medienrecht	67	67
Vergaberecht	24	27
Verkehrsrecht	370	375
Versicherungsrecht	100	101
Verwaltungsrecht	145	145

Berufsrecht

Berufsaufsicht

Insgesamt verzeichnete die Rechtsanwaltskammer München 2018 im Bereich Berufsaufsicht 2.994 Eingänge. Damit stieg die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 25 und damit ca. 0,9 %. In 577 Fällen wurde der Vorgang den berufsrechtlichen Abteilungen zur Entscheidung vorgelegt, 88 Fälle weniger als im Jahr zuvor. Unter den 2.417 durch die Geschäftsstelle erledigten Vorgängen waren u.a. 292 berufsrechtliche und 28 gebührenrechtliche Anfragen. Ein Großteil der eingegangenen Beschwerden betraf pflichtwidrige Untätigkeit bzw. die Nichtunterrichtung von Mandanten sowie Vorwürfe wie Unsachlichkeit, Umgehung des Gegenanwalts, Werbung und der Interessenskollision.

Eingänge im Berufsrecht



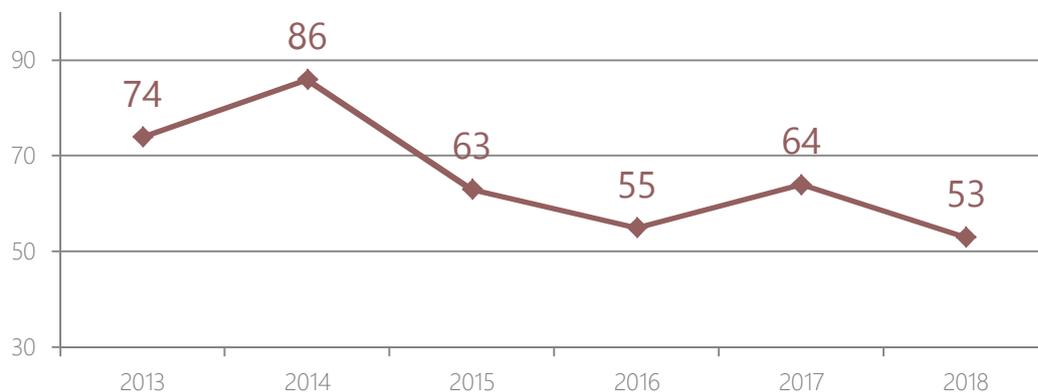
Die Kammer München erteilte im Jahr 2018 insgesamt 67 Rügen (Vorjahreswert: 57), wobei 42 Rügen in Bestandskraft erwachsen. 185 und damit 10 Verfahren weniger als im Jahr 2017 wurden von den Abteilungen eingestellt. In 33 Fällen wurde beschlossen, den Vorgang zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft abzugeben (Vorjahreswert: 36).

Für weitere Informationen dürfen wir an dieser Stelle auf den Bericht der berufsrechtlichen Abteilungen für das abgelaufene Kalenderjahr 2018 verweisen, den Sie auf www.rak-muenchen.de unter RAK München → Organisation / Gremien → Zahlen und Berichte finden.

Gebührenrecht

Die Geschäftsstelle erreichten im vergangenen Jahr 14 gebührenrechtliche Anfragen. Außerdem wurden an die Abteilungen für Gebührenrecht insgesamt 53 Aufträge zur Erstattung von Gebührengutachten in gerichtlichen Verfahren erteilt. Das entspricht einer Minderung von neun Aufträgen und damit 17 %. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der vergangenen Jahre im Überblick.

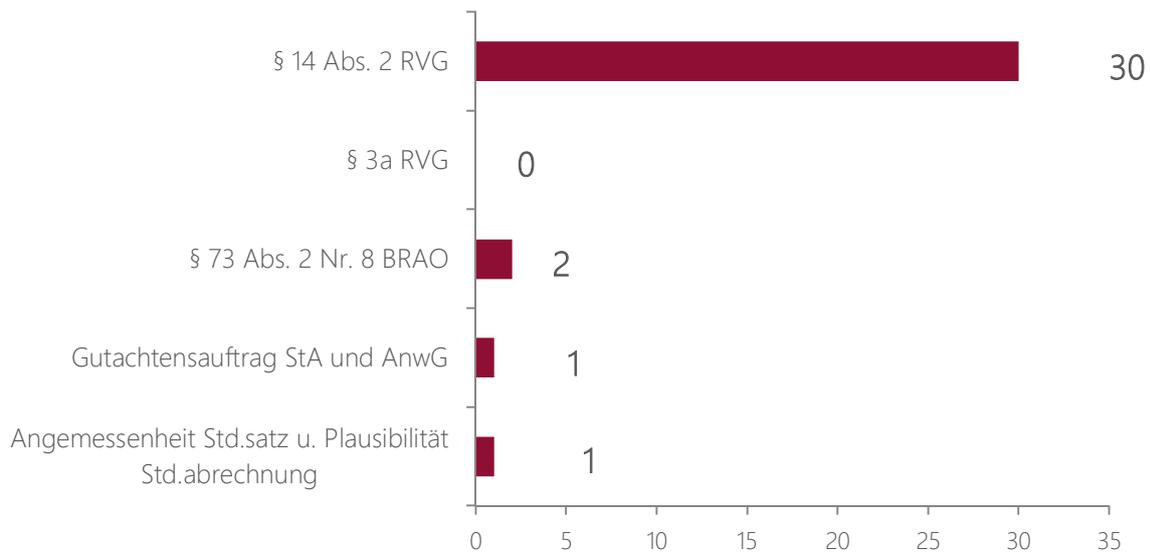
Akteneingänge im Gebührenrecht im Jahresvergleich



Die Abteilungen für Gebührenrecht erstatteten im Jahr 2018 42 Gebührengutachten, im Jahr zuvor lag der Wert bei 49. Bei 5 Aufträgen war die Erstellung eines Gutachtens nicht möglich.

Bei der Mehrheit der erteilten Aufträge handelte es sich um Gutachten nach § 14 Abs. 2 RVG, wie die folgende Grafik zeigt:

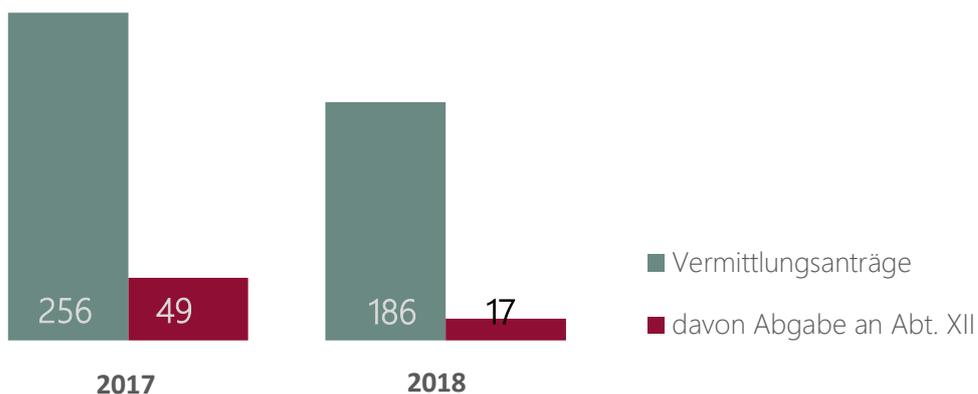
Art der Gutachtensaufträge im Jahr 2018



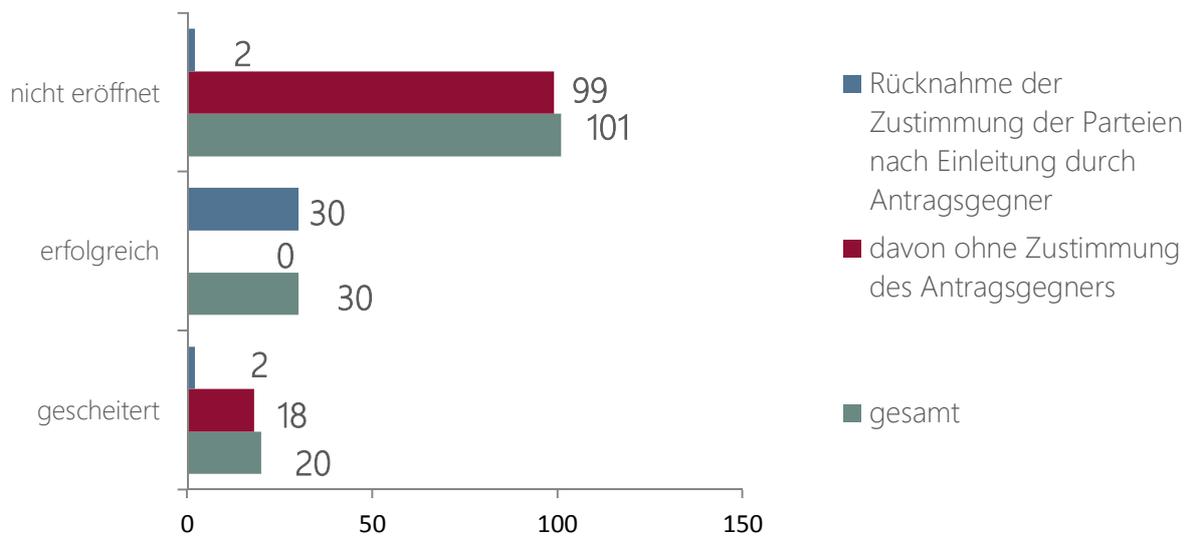
Für weitere Informationen dürfen wir an dieser Stelle auf den Bericht der gebührenrechtlichen Abteilungen für das abgelaufene Kalenderjahr 2018 verweisen, den Sie auf www.rak-muenchen.de unter RAK München → Organisation / Gremien → Zahlen und Berichte finden.

Vermittlungsverfahren

Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 186 Vermittlungsverfahren nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO durchgeführt. 17 von ihnen wurden an die zuständige Abteilung XII für Vermittlung abgegeben.



169 Verfahren wurden durch die Abteilung XII und die Geschäftsstelle wie folgt erledigt:



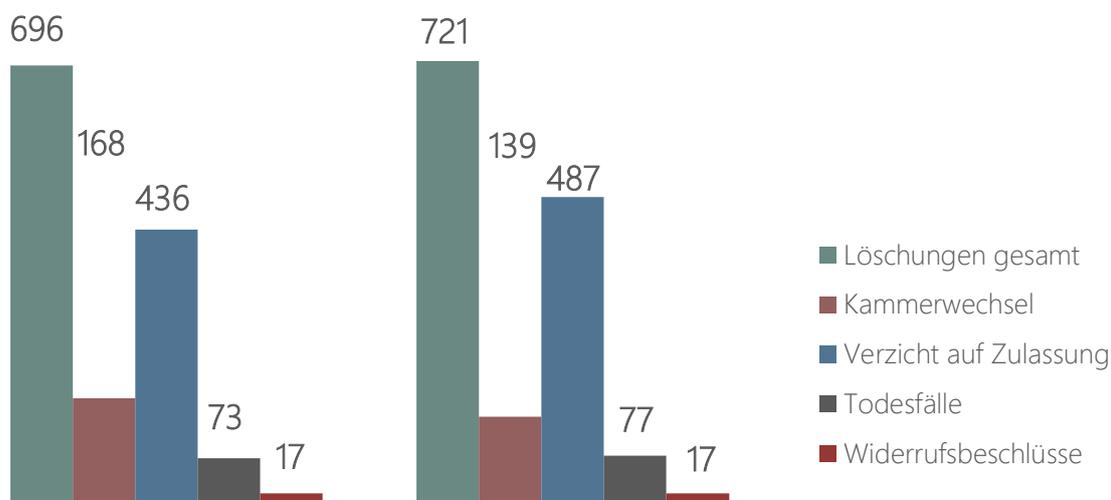
Widerruf, Vertretung und Abwicklung

2018 wurden in der RAK München insgesamt 721 Löschungen vorgenommen. 139 erfolgten dabei aufgrund eines Wechsels zu einer anderen Rechtsanwaltskammer, 487 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO wegen Verzichts auf die Zulassung, 77 Mitglieder verstarben im vergangenen Jahr.

Unter die Löschungen fallen auch Widerrufsbeschlüsse der Kammer München. Der Vermögensverfall ist dabei nach wie vor der häufigste Widerrufsgrund. So entfielen im Jahr 2018 insgesamt 11 Fälle auf Widerruf wegen Vermögensverfall, vier Widerrufe wegen Nicht-Unterhaltung einer vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung sowie ein Widerruf wegen Kanzleiaufgabe. Insgesamt gab es 17 Widerrufsbeschlüsse.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Löschungen und ihre Gründe noch einmal im Jahresvergleich:

Löschungen im Jahresvergleich



Bei den Amtsvertretungen und Abwicklungen konnte die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer München gemäß § 53 Abs. 10 Satz 7 BRAO aufgrund der intensiven Betreuung der Amtsvertreter und Abwickler wieder in engen Grenzen gehalten werden. Der Aufwand betrug im vergangenen Jahr 34.076,30 Euro (Vorjahreswert: 32.512,01 Euro).

Aus- und Fortbildung

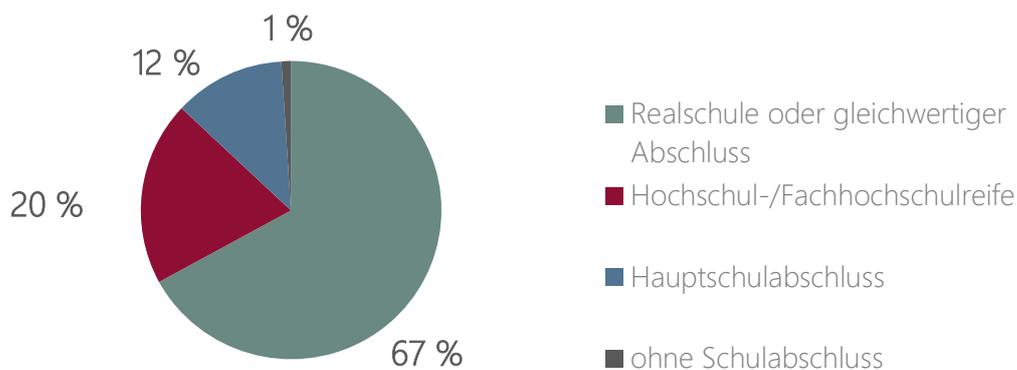
Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Anzahl der Auszubildenden zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. die Zahl der neu geschlossenen Ausbildungsverträge ging im Jahr 2018 – analog zu den Jahren davor – weiter zurück. Mit 373 neu registrierten Berufsausbildungsverträgen verzeichnete die Rechtsanwaltskammer München ein Plus von 9,1 % im Vergleich zum Jahr 2017. Damit konnte der seit 2014 ununterbrochene Rückgang von Ausbildungsverhältnissen unterbrochen werden. Der Gesamtbestand ergab zum 31.12.2018 1.024 Berufsausbildungsverhältnisse.

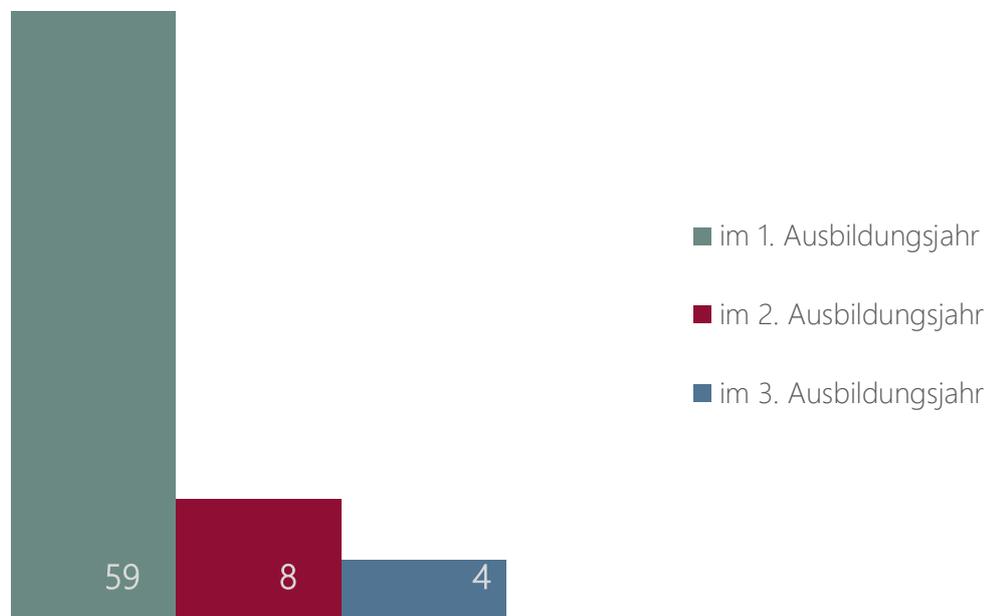
Anzahl der neuen Berufsausbildungsverträge im Jahresvergleich



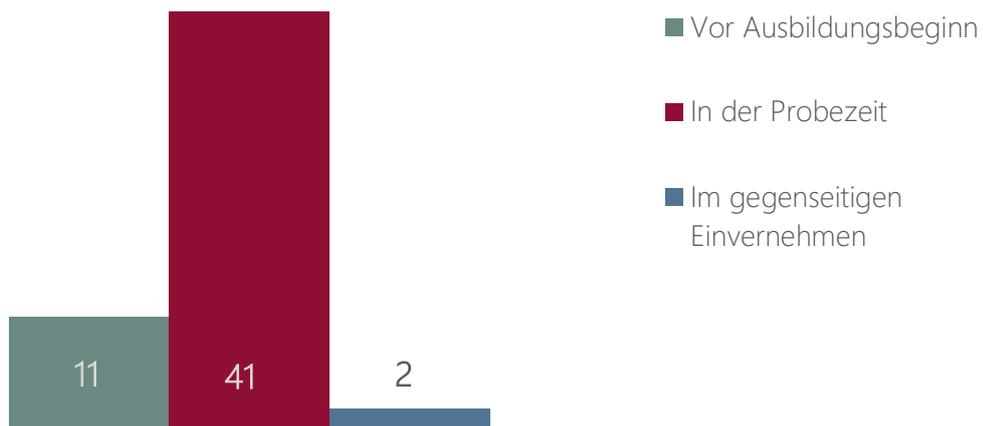
Schulische Vorbildung der Auszubildenden der neu registrierten Ausbildungsverträge



Wechsel der Ausbildungskanzlei



Löschungen / vorzeitige Beendigung der Ausbildung



Die Rechtsanwaltskammer München hat als zuständige Stelle die Empfehlungen für die Mindestvergütung ab dem 01.01.2017 wie folgt festgelegt:

- 1. Ausbildungsjahr: 700,- Euro
- 2. Ausbildungsjahr: 800,- Euro
- 3. Ausbildungsjahr: 900,- Euro

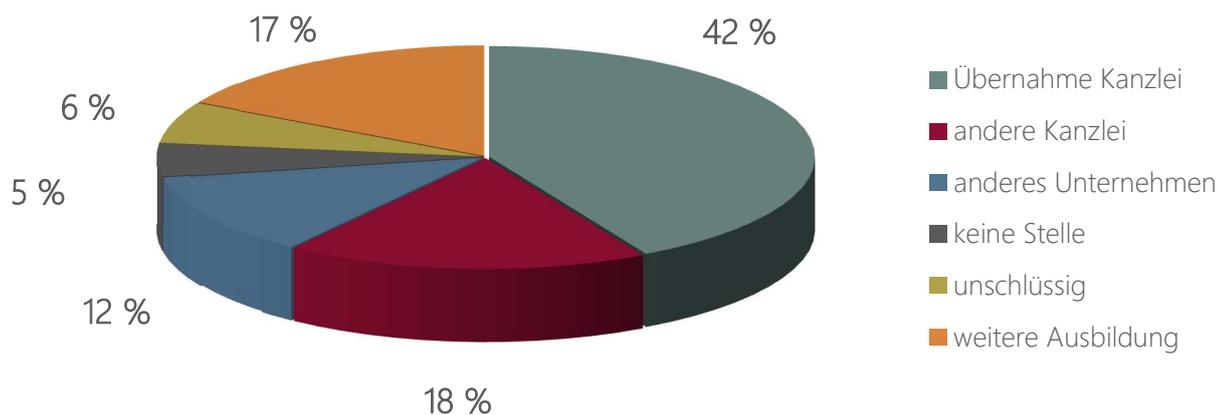
Für Altverträge mit Ausbildungsbeginn bis zum 31.12.2016 gilt:

- 1. Ausbildungsjahr: 600,- Euro
- 2. Ausbildungsjahr: 700,- Euro
- 3. Ausbildungsjahr: 800,- Euro

Betrachtet man die Gesamtmitgliederanzahl von 21.912 der Rechtsanwaltskammer München, stehen dieser 1.024 Ausbildungsverhältnisse bzw. ausbildende Mitglieder gegenüber. Dies bedeutet, dass durchschnittlich lediglich 3,53 % aller Mitglieder einen Ausbildungsplatz/ -vertrag bei der Kammer München eingetragen haben. Aufgrund des demografischen Rückgangs von Schülerzahlen bleibt gerade im Großraum München eine Anzahl von Ausbildungsplätzen unbesetzt.

Ausbildung – und was kommt dann?

Interessant ist darüber hinaus, wie der berufliche Werdegang der Auszubildenden nach dem Abschluss ihrer Ausbildung verläuft. Eine Umfrage zur Übernahmequote während der Sommerprüfung 2018/II, an der 266 Auszubildende teilgenommen haben, hat folgendes ergeben:



Prüfungen

An der Zwischenprüfung im Jahr 2018 nahmen insgesamt 310 Prüflinge teil. Sieben Prüflinge haben ihre Zwischenprüfung aus organisatorischen Gründen zudem bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart abgelegt. Im Fachbereich „Kommunikation & Büroorganisation“ erlangten 186 Prüfungsteilnehmer die Note „gut“, 120 Teilnehmer die Note „befriedigend“ und vier die Note „mangelhaft“. Bei der Rechtsanwendung konnten 32 Prüflinge die Note „gut“ erzielen, 150 die Note „befriedigend“ und 128 Prüflinge schlossen mit der Note „mangelhaft“ ab.

Zweimal im Jahr findet die Abschlussprüfung der angehenden Rechtsanwaltsfachangestellten statt. So nahmen an den Abschlussprüfungen 2018/I und 2018/II insgesamt 384 Prüflinge teil (sowie zehn Prüflinge bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart).

Die Ergebnisse der **Winterprüfung 2018/I** lauteten wie folgt:

- Note 1: 0 Teilnehmer
- Note 2: 6 Teilnehmer
- Note 3: 30 Teilnehmer
- Note 4: 25 Teilnehmer
- Note 5: 10 Teilnehmer
- Note 6: 2 Teilnehmer



Bei der **Sommerprüfung 2018/II** schlossen die Prüflinge mit folgenden Ergebnissen ab:

- Note 1: 4 Teilnehmer
- Note 2: 69 Teilnehmer
- Note 3: 136 Teilnehmer
- Note 4: 85 Teilnehmer
- Note 5: 5 Teilnehmer
- Note 6: 1 Teilnehmer



Weitere Informationen zur Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten sowie der Berufsbildungsbericht 2018 sind unter www.rak-muenchen.de im Bereich „Rechtsanwaltsfachangestellte“ bzw. im Bereich „RAK München“ → „Organisation / Gremien“ → „Zahlen und Berichte“ zu finden.

Fortbildung zum/r geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Rechtsanwaltskammer München führt einmal im Jahr die Fortbildungsprüfung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in durch und unterhält gemeinsam mit den Kammern Bamberg und Nürnberg zwei Prüfungs- und Aufgabenausschüsse. Analog zu den vergangenen Jahren nutzten auch im Jahr 2018 wieder zahlreiche ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte die Fortbildung, um sich im Bereich der Verwaltung, Organisation und Leitung von Kanzleien weiter zu qualifizieren. So nahmen insgesamt 67 Personen an der Prüfung im März 2018 teil (2017: 63 Personen). 54 von ihnen schlossen die Prüfung mit Erfolg ab:

- Note 1: 0 Teilnehmer
- Note 2: 5 Teilnehmer
- Note 3: 25 Teilnehmer
- Note 4: 24 Teilnehmer



Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Fortbildung zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“. So erhalten alle erfolgreichen Absolventen, die sich oftmals im Anschluss an die vorangegangene Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten für diese zusätzliche Prüfung entscheiden, den sogenannten „Meisterbonus“. Im Jahr 2018 wurde die Dotierung erhöht, sodass sich die 54 Preisträger über einen Gewinn in Höhe von jeweils 1.500,- Euro (zuvor: 1.000,- Euro) freuen durften. Als weitere besondere Auszeichnung verlieh das Bayerische Staatsministerium der Justiz auch im vergangenen Jahr wieder einen „Meisterpreis“ an die 20% der Besten eines Prüfungstermins. Hierbei handelt es sich um eine urkundliche Ehrung, die an alle Absolventen vergeben wird, die mindestens die Note „gut“ (2,50) erzielen konnten. Im Jahr 2018 wurden insgesamt fünf Meisterpreise vergeben. Mit diesen finanziellen Förderungen will die Regierung Anreize für die berufliche Weiterbildung und die Stärkung der persönlichen Qualitäten schaffen.

Die Verleihung der Meisterboni und –preise fand im Rahmen der Abschlussfeier am 15. Juni 2018 statt.

Für weitere Informationen verweisen wir an dieser Stelle auf den Berufsbildungsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr 2018, den Sie auf www.rak-muenchen.de unter RAK München → Organisation / Gremien → Zahlen und Berichte finden.

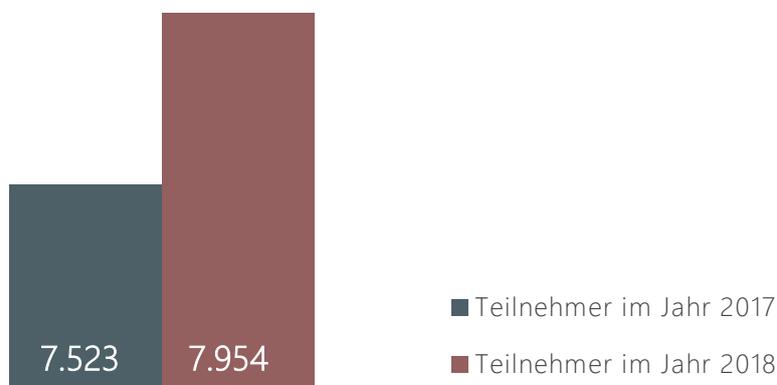
Rechtsanwaltsfortbildung

Auch im Jahr 2018 bot die Rechtsanwaltskammer München wieder zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen zu einem breiten Themenspektrum an – sowohl für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch für Kanzleimitarbeiter. Neben Seminaren zu den juristischen Fachgebieten wie Arbeits- oder Familienrecht richtete die Kammer auch zwei kostenlose Infoveranstaltungen zur neuen EU-Datenschutzgrundverordnung sowie ein Seminar zum Geldwäschegesetz aus. Um die Themenvielfalt zu fördern und Synergien zu nutzen, organisierte die RAK München zudem die Fachtagung „Architekten und Juristen im Dialog“ gemeinsam mit der Bayerischen Architektenkammer. In Kooperation mit der Universität Augsburg fanden außerdem Veranstaltungen zu den Themen „Unternehmen 4.0“, „Neue Entwicklungen im Bereich Compliance“ und zum Beschäftigtendatenschutz statt.

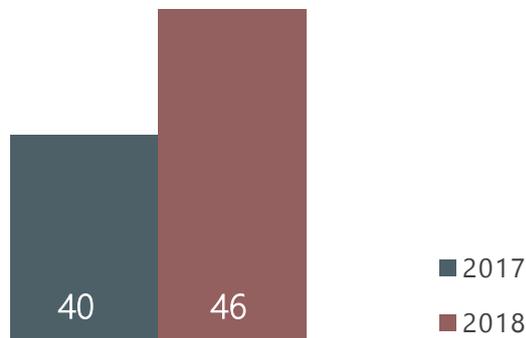
Im Zuge des Seminarangebots hat die Rechtsanwaltskammer auch im vergangenen Jahr wieder Wert darauf gelegt, den Fachanwälten die preisgünstige Fortbildung im Umfang von jährlich 15 Stunden (nach § 15 FAO) zu ermöglichen.

Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsanwälte und Teilnehmer

Im Jahr 2018 bot die RAK München 280 Abendveranstaltungen für Rechtsanwälte an. Damit stieg die Seminaranzahl im Vergleich zum Vorjahr um 94 Seminare und ca. 51 %. Auch die Zahl der Teilnehmer erhöhte sich in diesem Zusammenhang. So nahmen im vergangenen Jahr 36,3 % aller Kammermitglieder an einer Fortbildungsveranstaltung teil (2017:34,7 %).



Seit ihrem Start im Januar 2015 nimmt die Zahl an Online-Seminaren Jahr für Jahr zu. So auch in 2018, wie die folgende Grafik zeigt:



Fortbildungsveranstaltungen für Kanzleimitarbeiter und Teilnehmer

Zusätzliche 26 Abendveranstaltungen bot die Kammer München für Rechtsanwaltsfachangestellte an, zwei Veranstaltungen mehr als im Jahr zuvor. 444 Kanzleimitarbeiter machten von diesem Seminarangebot Gebrauch (2017: 465 Teilnehmer).

Fortbildungs-Newsletter

Seit 2017 versendet die Rechtsanwaltskammer München einmal im Monat einen Fortbildungs-Newsletter an ihre Mitglieder. Diese erhalten mit dem Newsletter regelmäßig einen Überblick über das gesamte Fortbildungsprogramm der Kammer, d.h. über aktuelle Seminare aus den juristischen Fachgebieten sowie Mitarbeiter- und allgemeine Seminare. Ein zusätzlicher Service, der den Zugang zum Seminarangebot erleichtern soll. Im Jahr 2018 sind 12 Fortbildungs-Newsletter sowie jeweils ein Sondernewsletter zur neuen EU-DSGVO und der Fachtagung „Architekten und Juristen im Dialog“ erschienen. Die Resonanz auf das neue Medium fiel bislang sehr positiv aus. Insgesamt 15.449 Mitglieder (70,5 %) haben den Newsletter abonniert.



Referendarausbildung

Wie auch in den vergangenen Jahren veranstaltete die Kammer München im Rahmen der Referendarausbildung zwei Einführungslehrgänge für das Berufsfeld Anwaltschaft (mit 18 Dozenten) als Wahlstation und beteiligte sich bei der Organisation und Durchführung der Einführungskurse für die neunmonatige Rechtsanwaltsstation. Für diese Einführungskurse standen 2018 – genau wie im Jahr zuvor – insgesamt 104 Dozentinnen und Dozenten aus der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung.

Die 64 als Gastdozent ernannten Anwälte aus dem Kammerbezirk wirkten außerdem wieder an den Arbeitsgemeinschaften der Rechtsreferendare an deren Ausbildung mit. Im Rahmen der Kooperation der Kammer München mit den juristischen Fakultäten der Universitäten Augsburg, München und Passau beteiligten sich ebenso wieder Anwälte bei der anwaltsspezifischen Juristenausbildung als Lehrbeauftragte oder Honorarprofessoren.



Vizepräsident Dr. Weckbach überreicht...



... die Examenspreise der RAK München.

Anlässlich der Examensfeiern der Universität Augsburg überreichte Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach auch in diesem Jahr wieder den Preis der RAK München an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg. Der Examenspreis wurde zum einen an Michael Frank verliehen. Der Preisträger hat im Prüfungstermin 2017/II mit 14,83 Punkten als Prüfungsbester die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Augsburg bestanden. Darüber hinaus erhielt im Herbst 2018 Stefanie Miller als beste Absolventin den Examenspreis.

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

In der Rechtsanwaltskammer München waren zum 31.12.2018 13 Volljuristen sowie 50 weitere Angestellte, darunter eine Auszubildende und fünf Aushilfen beschäftigt. Drei Mitarbeiter befanden sich zudem in Elternzeit, ein Mitarbeiter in Altersteilzeit passiv. Insgesamt betrug die Anzahl an Mitarbeitern folglich 63 (Vorjahreswert: 62).

Die Geschäftsführung setzte sich dabei aus zwei Geschäftsführerinnen und vier stellvertretenden Geschäftsführerinnen zusammen. Darüber hinaus waren sieben juristische Referentinnen und Referenten in der Kammer beschäftigt.

SCHON

GEWUSST?

Egal ob Medien, Prozesse oder Maßnahmen in Sachen Geldwäsche – auch im Jahr 2018 wurde in der Rechtsanwaltskammer München vieles weiter und auch Neues entwickelt. Einen Überblick der wichtigsten Neuerungen finden Sie auf dieser Seite:



ONLINE-AUSBILDUNGSVERTRAG

Seit August 2018 haben Kanzleien die Möglichkeit, Ausbildungsverträge für Rechtsanwaltsfachangestellte online auszufüllen. Das eigenständige Online-System ist über die Kammer-Website erreichbar und erleichtert nicht nur den Ausfüllprozess, sondern übermittelt auch die eingetragenen Daten direkt an die RAK München.

2. beA-EKLÄRVIDEO

Nach dem 1. beA-Erklärvideo zur Erstregistrierung hat die RAK München im Dezember 2018 ein weiteres Video zum Thema "Senden und Empfangen von Nachrichten" veröffentlicht. In dem Video wird u.a. gezeigt, wie man neue Nachrichten erstellt, Empfänger hinzufügt, Anhänge hochlädt und diese qualifiziert elektronisch signiert.



JEDER HINWEIS ZÄHLT

Im Sinne des Geldwäschegesetzes und ihrer aufsichtsrechtlichen Pflichten hat die Kammer online ein „System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen“ eingerichtet. Jeder konkrete Hinweis (auch anonym möglich) leistet einen wertvollen Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Mit dem Ziel, zukünftig noch flexibler auf persönliche Krisen reagieren zu können, wurde 2018 aus der „Nothilfe-Einrichtung“ der „Unterstützungsfonds“. Möglich ist seitdem u.a. die Förderung von Projekten, Hilfe für langjährige ehemalige Mitglieder und eine Unterstützung in Form von Beratungsangeboten, z.B. in finanziellen Angelegenheiten.



INTERESSENS-
WAHRNEHMUNG IN DER
BUNDESRECHTSANWALTS-
KAMMER

BRAK-Hauptversammlungen

Als Hauptorgan der Bundesrechtsanwaltskammer fungiert die Hauptversammlung als Zusammenschluss aller regionalen Rechtsanwaltskammern in Deutschland. Ziel dieses Zusammentreffens ist es, mindestens zweimal jährlich einen Austausch zwischen den Rechtsanwaltskammern zu ermöglichen und dabei die politischen Richtlinien für die Anwaltschaft in Deutschland festzulegen. Im Jahr 2018 führte die BRAK zwei Hauptversammlungen durch, an denen auch die Rechtsanwaltskammer München mit ihrem Präsidenten RA Michael Then, zugleich Schatzmeister der BRAK, sowie mit weiteren Mitgliedern aus dem Präsidium und der Geschäftsführung teilnahm.

154. HAUPTVERSAMMLUNG

Die 154. Hauptversammlung der BRAK fand am 27.04.2018 in Koblenz statt. Neben dem Jahresabschluss 2017 und dem Haushalt für 2018 stand insbesondere der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) im Mittelpunkt der Veranstaltung. Nach dem Bericht des Schatzmeisters erteilte die Hauptversammlung dem Präsidium der BRAK und deren Geschäftsführung mit deutlicher Mehrheit Entlastung. Für das Jahr 2019 beschloss die Versammlung für den ERV einen Beitragsanteil von 52 EUR pro Mitglied. Die Regionalkammern hoben hervor, dass die Einrichtung und der Betrieb des beA gesetzliche Aufgabe der BRAK und es insofern wichtig sei, die Beiträge für das beA auch weiterhin an die BRAK zu entrichten. Nur so könne diese Aufgabe erfüllt werden.

155. HAUPTVERSAMMLUNG

Die 155. Hauptversammlung fand am 13. und 14.09.2018 in Bremen statt und stand ganz im Zeichen des Amtswechsels. Zunächst würdigte der noch amtierende BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer die erfolgreiche Arbeit der BRAK-Ausschüsse und appellierte anschließend an die Anwesenden, sich weiter zukunftsorientiert in der anwaltlichen Selbstverwaltung zu engagieren. Er bedankte sich bei allen, die ihre Zeit im Interesse der Anwaltschaft investieren und übergab das „präsidiale Steuerrad“ schließlich an Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels. Ein Thema, das dem neuen BRAK-Präsidenten besonders am Herzen liege, sei das Thema Rechtsstaatlichkeit. So werde er sich weiter für all jene Themen stark machen, die den Rechtsstaat betreffen, sowie für die Unabhängigkeit und Kernwerte der Anwaltschaft.

Präsidentenkonferenzen

Im Jahr 2018 fanden insgesamt fünf BRAK-Präsidentenkonferenzen statt, an denen jeweils die Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern teilnahmen. Am 09.01.2018 rief die Bundesrechtsanwaltskammer alle zu einer außerordentlichen Konferenz zusammen, in der die Ereignisse rund um die kürzlich erfolgte Abschaltung des beA-Systems thematisiert wurden. Die 70. Präsidentenkonferenz fand am 18.01.2018 statt und beschloss eine aktuelle Version der Richtlinien zur Bewertung von Anwaltskanzleien. Darauf folgten eine weitere Sondersitzung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach am 15.04. sowie die 71. Präsidentenkonferenz am 28.05.2018, bei der nicht nur die Themen Open Source, externe Überprüfungen und Störungsmeldungen auf der Tagesordnung standen, sondern auch der neue BRAK-Präsident, Dr. Ulrich Wessels, gewählt wurde. Im Rahmen der außerordentlichen Konferenz am 27.06.2018 beschlossen die Präsidenten schließlich den konkreten Plan zur Wiederinbetriebnahme des Postfachs.

Konferenzen

Im Mittelpunkt der 75. Gebührenreferententagung, die am 21.04.2018 in Bad Dürkheim stattfand, stand der Forderungskatalog zum RVG. BRAK und DAV hatten darin gemeinsam Vorschläge zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung sowie Klarstellungen festgehalten und ihn Mitte April an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergeben. Die anwesenden Gebührenreferenten, unter denen auch Vertreter der RAK München waren, diskutierten alle drei Teile des Forderungskatalogs. Darüber hinaus beschäftigte sich die Tagung mit einer Auswertung der BRAK von insgesamt 18 Gebührengutachten aus dem Jahr 2016. Nach Darlegung der Ergebnisse sprach sich die Mehrheit der Anwesenden dafür aus, eine solche Auswertung in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Ebenfalls auf der Tagesordnung standen das Unterschriftenerfordernis bei Anwaltsrechnungen.

Auch die GeschäftsführerInnen der bundesweiten Rechtsanwaltskammern kamen im Jahr 2018 zusammen, um aktuelle berufspolitische Themen zu besprechen. Im Rahmen ihrer Konferenz am 15.06.2018 in Melle, die diesmal von der RAK Oldenburg ausgerichtet wurde, diskutierten die Teilnehmer u.a. ausgiebig über das besondere elektronische Anwaltspostfach – auch im Zusammenhang mit Behörden. Weitere Themen waren das Geldwäschegesetz in der Praxis der Rechtsanwaltskammern, die Einrichtung einer weiteren Kanzlei, Handhabungen und erste Erfahrungen mit der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung, Compliance Richtlinien sowie das Thema Arbeitssicherheit in Rechtsanwaltskammern.



KONTAKTE UND BERUFSPOLITISCHE VERANSTALTUNGEN

März

07.03. | Jour fixe mit der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Regelmäßiger Jour fixe zwischen den bayerischen
Rechtsanwaltskammern Bamberg, Nürnberg und München
und den Vertretern der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit |
Themen: Erarbeitung von „Leitfäden“ zur Verbesserung der
Zusammenarbeit der Anwaltschaft mit den Gerichten, beA,
Streitwertfestsetzung bei Angelegenheiten zum
Rundfunkbeitrag sowie die Rolle des Anwalts im Asylverfahren

Mai

04.05. | Kammerversammlung

Alte Kongresshalle München | Einladung wurde elektronisch
als Sonderausgabe der Mitteilungen versandt | 331 teilnehmende
Mitglieder | Vortrag von BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer zum beA |
Vorstandswahlen | Infoausstellung zum Thema „Ausbildung“ |
mehrere Beschlüsse u.a. zur Änderung der Gebührenordnung und
Entschädigungsordnung sowie Einführung einer neuen Wahlordnung

05.05. | Baumbegehung

Seehaus im Englischen Garten | Tradition der RAK München,
die seit den frühen 1990er Jahren durchgeführt wird |
Veranstaltung der Mitglieder, Ehrenmitglieder und Freunde
des Kammervorstandes

09.05. | Verabschiedung und Begrüßung der Vorstandsmitglieder

Seehaus im Englischen Garten | Feierliche Verabschiedung von
acht ausscheidenden Vorstandsmitgliedern und Begrüßung
von neun neuen Mitgliedern | fand im Anschluss an die
konstituierende Vorstandssitzung statt

Juni

29.06. | Anwaltstreffen in Memmingen

Gemeinsamer Auftakt im Rathaus | Empfang und Begrüßung durch den Oberbürgermeister | anschließendes Anwaltstreffen in der Stadthalle Memmingen | im Fokus standen die Themen „Geldwäsche und Datenschutz“ | Vortrag von Rechtsanwalt Prof. Niko Härting als Datenschutzexperte und Rechtsanwalt Rolf Pohlmann zum Thema Geldwäsche | Gedankenaustausch und persönliches Kennenlernen

September

15.09. | Podiumsdiskussion zur „Langen Nacht der Demokratie“

Anlass war die „Lange Nacht der Demokratie“ in München | Öffentliche Podiumsdiskussion zum Thema „Polizeiaufgabengesetz – Ja bitte, nein danke“ | Rechtsanwalt Marco von Schirach (Vorstandsmitglied der RAK München) moderierte die Veranstaltung | Podiumsteilnehmer waren Dominik Hartstein (Bay. Innenministerium), Dr. Markus Löffelmann (Sachverständiger im Bay. Landtag), Rechtsanwalt Hartmut Wächtler und Studentin Dina Kagan | anschließende Diskussion mit Plenum

Oktober

01.10. | Jour fixe mit der Arbeitsgerichtsbarkeit

Rechtsanwaltskammer München | Treffen zwischen der Kammer und den Vertretern der Arbeitsgerichtsbarkeit | Themen: Vermerk auf Ladungen des Gerichts zum persönlichen Erscheinen, dass auch der Anwalt eine Ladung erhalten hat; enge zeitliche Terminierung bei Güteterminen; keine zeitnahe Terminierung von Verkündungsterminen nach der letzten mündlichen Verhandlung; zeitnaher Rückversand von Empfangsbekanntnissen seitens der Anwaltschaft

25.10. | Treffen der Vorsitzenden der Anwaltsvereine

Gemeinsamer Austausch zwischen der RAK München und den Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Kammerbezirk | Begrüßung durch Präsident RA Micheal Then | Besprechung aktueller berufspolitischer Themen, wie die Aufsichtstätigkeiten der Kammer in Sachen Geldwäsche, aktuelle Infos zum beA, die Forderung nach einer RVG-Reform sowie der Fachkräftemangel

November

12.11. | Fachtagung „Architekten und Juristen im Dialog“

Gemeinsame Veranstaltung der RAK München und der Bayerischen Architektenkammer | fand bereits zum 7. Mal statt | Schwerpunkt „Vergabe und Bauleitung“ | Zahlreiche Vorträge, u.a. zu den aktuellen Entwicklungen bei der Vergabe und Bauleitung sowie zu den Möglichkeiten, die nach Änderung des Bauvertragsrechts im Verhältnis zur VOB/B noch bestehen | Zusammenführung beider Berufsfelder

30.11. | Vernissage

Rechtsanwaltskammer München | Vernissage zur Ausstellung der Künstlerin Gisela Heide | Begrüßung durch RAK-Vizepräsidentin RAin Loewenfeld, in der sie die langjährige Zusammenarbeit mit dem Berufsverband Bildender Künstler Bayerns hervorhob | Bilder zeigen pastellige und halbtransparente Kleidungsstücke, die für sich stehen und als eigenständige Protagonisten erscheinen

MITGLIEDER- SERVICE

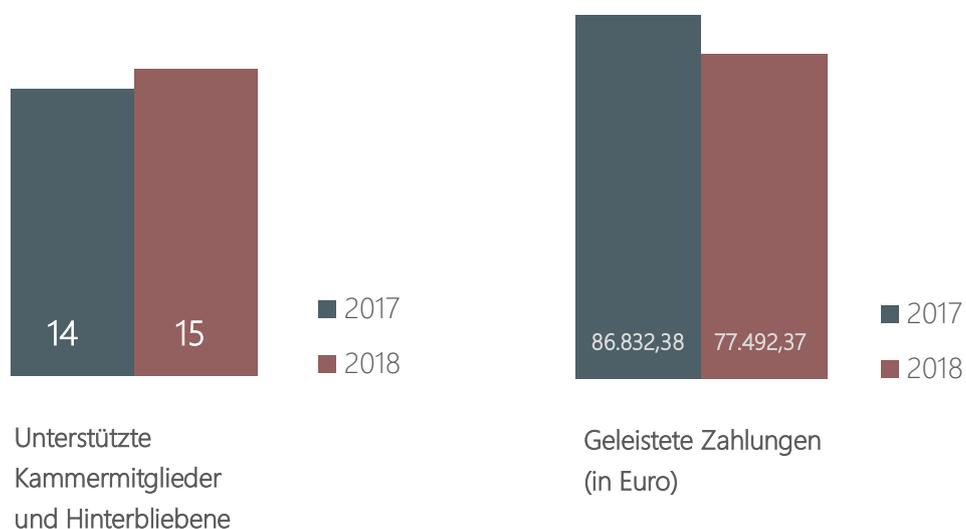
Unterstützungsfonds

Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO unterhält die Rechtsanwaltskammer München eine Nothilfeeinrichtung. Damit unterstützt sie Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet bzw. durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind, sowie deren Angehörige. Die Betroffenen können dabei in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann jedoch auch schon eine einmalige Unterstützung helfen. Im Rahmen der Nothilfe wird den Bedürftigen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen.

Im Jahr 2018 unterstützte die Nothilfe insgesamt 15 Kammermitglieder und Hinterbliebene, die aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen hilfsbedürftig sind, mit einmaligen Zahlungen und/oder laufenden Zuwendungen bis zu monatlich 700,- Euro. An diesem Betrag hat sich im Vergleich zum Vorjahr nichts geändert. Sonderzahlungen leistete die Kammer zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Ostern und Weihnachten, sowie mithilfe von Sommerzuwendungen, Überbrückungszahlungen, Darlehen und der Erstattung von Beratungskosten und Rechnungen für Arzneimittel.

So gewährte die Nothilfe der Kammer München im letzten Jahr insgesamt 77.492,37 Euro an laufender Unterstützung sowie einmaligen Zahlungen. Darüber hinaus wurden Darlehen in Höhe von insgesamt 11.947,79 Euro vergeben.

Unterstützung durch die Nothilfe im Jahr 2018



Der Unterstützungsfonds erhält seine Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit sowie der Anwaltsgerichtsbarkeit.

Vertrauensanwalt

Um sowohl der gesetzlichen Pflicht zur Beratung der Mitglieder nachzukommen (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO), als auch den wirtschaftlich in Not geratenen Mitgliedern die häufig vorhandene Scheu vor einer Beratung aufgrund der Gefährdung ihrer Anwaltszulassung zu nehmen, hat der Kammervorstand einen „Vertrauensanwalt“ bestellt. Dabei handelt es sich um Rechtsanwalt Roland P. Weber in München.

Er hat die Aufgabe, materiell in Bedrängnis geratene Kolleginnen und Kollegen in ihrer Notlage zu beraten und dabei insbesondere auch berufsrechtlich zweckmäßiges und einwandfreies Verhalten aufzuzeigen. Die Beratung erfolgt für die Betroffenen kostenlos und ist beschränkt auf maximal fünf Stunden pro Beratungsfall.

Im Jahr 2018 wurden fünf Beratungsgespräche durchgeführt. Die durchschnittliche, in Anspruch genommene Zeit für eine Beratung betrug dabei 2,6 Stunden.

Jour-Dienst

GEBÜHRENRECHT

Einmal in der Woche bietet die Rechtsanwaltskammer München eine Telefon-Hotline für Fragen rund um das Thema Gebührenrecht an. Unter der Tel. 089 532944-55 steht Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer jeden **Dienstag von 14:00 -17:00 Uhr** allen Mitgliedern beratend zur Seite und hilft bei gebührenrechtlichen Fragen und Problemen.

BERUFSRECHT

Auch für berufsrechtliche Fragen gibt es eine telefonische Beratung. Die Mitglieder der RAK München erreichen diese jeden **Mittwoch von 14:00-16:30 Uhr** (Tel. 089 532944-55). Geführt wird der Jour-Dienst für Berufsrecht von unterschiedlichen Vorstandsmitgliedern der Kammer, die sich abwechseln und in berufsrechtlichen Themen beratend zur Seite stehen.

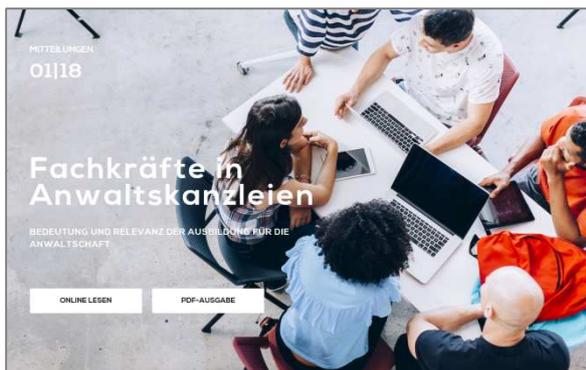
Öffentlichkeitsarbeit

Mitteilungen

Das Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer München erscheint viermal im Kalenderjahr – immer zum Ende eines Quartals – und seit Juni 2017 nur noch in digitaler Form. In diesem Online-Magazin berichtet die Kammer u.a. über wichtige Entscheidungen im Berufs- und Gebührenrecht, aktuelle Themen rund um die Berufsbildung, amtliche Bekanntmachungen, berufspolitische Veranstaltungen sowie über die Arbeit des Kammervorstands und der Geschäftsstelle. Mithilfe von wiederkehrende Rubriken, fachbezogenen Interviews, Porträts namhafter Persönlichkeiten aus Justiz und Politik, Infokästen und Grafiken möchte die Kammer ihren Mitgliedern sowohl fachliche als auch gestalterische Abwechslung bieten.

Im Jahr 2018 veröffentlichte die Kammer vier Mitteilungen. Jede Ausgabe widmete sich dabei einem Schwerpunktthema, das die Anwaltschaft bzw. die Kammer gegenwärtig prägt und beschäftigt.

AUSGABE 1/2018



AUSGABE 4/2018



AUSGABE 5/2018



AUSGABE 6/2018



Darüber hinaus wurden auch zwei Sonderausgaben der Mitteilungen versendet (Ausgabe 2/2018 und 3/2018) – dabei handelte es sich zum einen um die Einladung zur Kammerversammlung 2018, zum anderen um die Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der ordentlichen Kammerversammlung 2018.

Alle Ausgaben sind auf der Website der Kammer unter RAK München → Veröffentlichungen → Mitteilungen abrufbar.

Website

Die Website ist ein wichtiges Medium der RAK München, über das sowohl Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte als auch Mandanten, Auszubildende und Bürger zahlreiche Informationen sowie Formulare, Publikationen und Kontakte finden. Relevante Neuigkeiten, beispielsweise zu Gesetzesänderungen, aktuellen Ausschreibungen oder News rund um das beA, stellt die Kammer auf der Startseite im Bereich Aktuelles zur Verfügung.

Inhaltliche Erweiterungen gab es im Jahr 2018 insbesondere zum Thema Geldwäsche. So wurde unter RAK München eine neue Seite „Geldwäschaufsicht“ geschaffen, auf der die Kammer ihre Tätigkeit als geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde erläutert. Hier implementierte sie auch ein webbasiertes „System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen“ gegen das Geldwäschegesetz sowie eine „name and shame“-Seite, auf der bestandkräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen veröffentlicht werden.

Im Dezember 2018 fasste der Vorstand der RAK München außerdem einen Beschluss für eine 2. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz, die unter Rechtsanwälte → Berufsrecht → Geldwäsche abrufbar sind.

Im Zuge der im Mai 2018 in Kraft getretenen EU-DSGVO wurde die Seite „Datenschutz in Anwaltskanzleien“ laufend um wichtige Informationen ergänzt; beispielsweise um einen eigenen FAQ-Katalog zum Datenschutz.

Auch die Informationen im Bereich „Elektronischer Rechtsverkehr“, beispielsweise die beA-FAQs, wurden regelmäßig aktualisiert und an die Gegebenheiten rund um das Postfach angepasst. So gab es zum Beispiel einen separaten Fragen- und Antwortkatalog zur Offline-Schaltung sowie Erläuterungen zur Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern in Sachen beA.

Newsletter

Seit Juni 2017 versendet die Kammer München bei bedeutenden und aktuellen Themen, die zeitnah an die Mitglieder kommuniziert werden müssen, einen Newsletter. Im Jahr 2018 war es insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), zu dessen Offline-Schaltung, Sicherheitsüberprüfung und Wiederinbetriebnahme es laufend neue Informationen gab. Die RAK München brachte daher drei Newsletter rund um das Anwaltspostfach sowie einen zum Jahresbericht 2017 heraus. Alle bisherigen und zukünftigen Ausgaben des Newsletters finden Sie im Jahresarchiv der Kammer-Website unter RAK München → Veröffentlichungen → Newsletter.

Veranstaltungen



Die Ausrichtung berufspolitischer Veranstaltungen spielt für die RAK München, insbesondere im Hinblick auf einen regelmäßigen Austausch, eine wichtige Rolle. So organisierte die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit auch 2018 wieder eine Reihe von Events, darunter zum Beispiel die ordentliche Kammerversammlung (siehe Kapitel „Aus der Arbeit des Vorstands“), die Baumbegehung im Englischen Garten, das Anwaltstreffen in Memmingen, eine öffentliche

Podiumsdiskussion zum Thema „Polizeiaufgabengesetz – Ja bitte, nein danke!?“ anlässlich der „Langen Nacht der Demokratie“, die Klausurtagung in Riederau, ein Treffen der Vorsitzenden der Anwaltsvereine sowie die Fachtagung „Architekten und Juristen im Dialog“ in Kooperation mit der Bayerischen Architektenkammer. Auch die Kunst kam nicht zu kurz. So fand Ende November eine hausinterne Vernissage in den Räumen der Kammer gemeinsam mit der Künstlerin Gisela Heide statt. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen sind im Kapitel „Kontakte und berufspolitische Veranstaltungen“ aufgeführt.

Das beA einfach und anschaulich erklärt

Nach dem ersten beA-Eklärvideo zur Erstregistrierung, in dem die ersten Schritte auf dem Weg zum beA anschaulich erläutert wurden, veröffentlichte die RAK München im Dezember 2018 ein weiteres Video zum Thema „Senden und Empfangen von Nachrichten“. Darin wird u.a. gezeigt, wie man neue Nachrichten erstellt, Empfänger hinzufügt, Anhänge hochlädt und diese qualifiziert elektronisch signiert. Die beA-Eklärvideos können auf der Website der RAK München unter Rechtsanwälte → Mitgliederservice → Elektronischer Rechtsverkehr aufgerufen werden.

GREMIEN
DER
RECHTSANWALTSKAMMER
MÜNCHEN

Vorstand der Rechtsanwaltskammer München

(Stand: 31.12.2018)

Präsidium	RA	Michael Then	Präsident
	RA	Dr. Thomas Weckbach	Vizepräsident
	RA	Andreas von Máriássy	Vizepräsident und Schriftführer
	RA	Rolf Pohlmann	Vizepräsident und Schatzmeister
	RAin	Gabriele Loewenfeld	Vizepräsidentin
	RA	Dr. Thomas Kuhn	Vizepräsident
Abteilung I (Berufsrecht)	RA	Dr. Wolfgang Götz	Vorsitzender
	RA	Konstantin Kalaitzis	
	RA	Florian Kempter	
	RA	Andreas von Máriássy	
	RA	Dirk Weske	
	RAin	Silke Wolf	
Abteilung II (Berufsrecht)	RA	Harald Seiler	Vorsitzender
	RA	Andreas Goller, M.B.L.-HSG	
	RA	Dr. Frank Remmert	
	RA	Marco von Schirach	
	RA	Dr. Michael Schröter	
	RA	Dr. Alexander Siegmund	
Abteilung III (Gebührenrecht)	RAin	Gabriele Loewenfeld	Vorsitzende
	RA	Michael Bogdahn	
	RA	Alexander Mayerhöfer	
	RAin	Marion Reisenhofer	
Abteilung IV (Gebührenrecht)			derzeit nicht besetzt
Abteilung V (Gebührenrecht)	RA	Jochen Uher	Vorsitzender
	RAin	Petra Heinicke	
	RA	Peter Dürr	
	RA	Stephan Kopp	
	RAin	Sabine Laudien	

Abteilung VI (Fachanwaltschaften)	RA	Dr. Frank Remmert	Vorsitzender
	RAin	Dr. Denise Blessing	
	RA	Dr. Wolfgang Götz	
	RA	Marc Groebl, LL.M.	
	RA	Andreas von Máriássy	
	RAin	Anne Riethmüller	
	RA	Dr. Thomas Weckbach	
Abteilung VII (Aus- und Fortbildung, Kammermitglieder, Studierende, Referendare)	RA	Senator E.h. Ottheinz Kääh, LL.M.	Vorsitzender
	RA	Florian Kempfer	
	RA	Dr. Thomas Kuhn	
	RA	Andreas von Máriássy	
	RAin	Anne Riethmüller	
	RA	Werner Weiss	
Abteilung VIII (Öffentlichkeitsarbeit)	RA	Dr. Thomas Weckbach	Vorsitzender
	RA	Dr. Thomas Kuhn	
	RAin	Anne Riethmüller	
	RA	Marco von Schirach	
Abteilung IX (Internationale Beziehungen, Aufg. nach EuRAG/WHO Bilaterale)	RA	Dr. Alexander Siegmund	Vorsitzender
	RAin	Sabine Laudien	
	RA	Konstantin Kalaitzis	
	RAin	Bettina Macharzinski	
Abteilung X (Berufsrecht)	RA	Werner Weiss	Vorsitzender
	RA	Marc Groebl, LL.M.	
	RA	Dr. Thomas Kuhn	
	RAin	Bettina Macharzinski	
	RA	Tobias Rau	
Abteilung XI (Aufgaben nach dem BBiG)	RAin	Petra Heinicke	Vorsitzende
	RAin	Marion Reisenhofer	
	RA	Werner Weiss	
	RAin	Silke Werts	

Abteilung XII (Angelegenheiten nach § 73 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BRAO)	RA	Dr. Michael Schröter	Vorsitzender
	RA	Konstantin Kalaitzis	
	RA	Harald Seiler	
	RA	Dirk Weske	
Abteilung XIII (Syndikusrechts- anwälte)	RA	Dr. Florian M. Endter	Vorsitzender
	RAin	Dr. Denise Blessing	
	RA	Andreas Dietzel	
	RA	Stephan Kopp	
	RAin	Dr. Simone Powilleit	
Geschäftsführung	RAin	Brigitte Doppler	Geschäftsführerin
	RAin	Elisabeth Schwärzer	
	RAin	Stefanie Fremuth	stv. Geschäftsführerin
	RAin	Simone Kolb	stv. Geschäftsführerin
	RAin	Claudia Krafft, LL.M.	stv. Geschäftsführerin
	RAin	Silke Thies	stv. Geschäftsführerin

Fachanwaltsausschüsse

Agrarrecht	RA	Josef Deuringer	Vorsitzender
	RAin	Brigitte Stangl	
	RA	Leopold M. Thum	
Arbeitsrecht I	RA	Prof. Alfred Gerauer	Vorsitzender
	RA	Dr. Georg-Rüdiger Schulz	
	RA	Jens Goldschmidt	
	RA	Dr. Walter Klar	
Arbeitsrecht II	RA	Dr. Hans-Christoph Schimmelpfennig	Vorsitzender
	RA	Gerhard Rieger	
	RAin	Dr. Claudia Rid	
	RA	Dr. Christopher Melms	
	RA	Bernd Günter	
Bank- und Kapitalmarktrecht	RA	Dr. Thomas Karg	Vorsitzender
	RA	Dr. Alexander Fridgen	
	RAin	Claudia Schneider	

Bau- und Architektenrecht	RA	Cornelius Hartung	Vorsitzender
	RA	Dr. Günther Harald Bauer	
	RAin	Dr. Iris Oberhauser	
	RA	Christian Sienz	
Erbrecht	RA	Ludwig Johannes Hochmuth	Vorsitzender
	RA	Bertram Rudolf	
	RA	Dr. Florian Hönicke	
Familienrecht I	RAin	Dr. Regina Resch	Vorsitzende
	RA	Dr. Michael Bernet	
	RA	Dr. Karl Eichinger	
Familienrecht II	RAin	Dr. Birgit Hartman-Hilter	Vorsitzende
	RA	Martin Haußleiter	
	RAin	Dr. Kirstin Tomforde	
	RAin	Ingrid Schlaich	
	RAin	Irene Schlemann	
Gewerblicher Rechtsschutz	RA	Dr. Karsten Brandt	Vorsitzender
	RA	Dr. Thomas Adam	
	RA	Michael Zoebisch, LL.M.	
	RAin	Ortrun Günzel	
Handels- und Gesellschaftsrecht	RA	Dr. Daniel Friedrich Berg	Vorsitzender
	RA	Dr. Heinz Kurt Haidl	
	RA	Boris Dürr	
Informations- technologierecht	RAin	Sigrid Wild, LL.M.	Vorsitzende
	RA	Jörn Schoof	
	RA	Prof. Dr. Peter Bräutigam	
	RA	Wolfgang Andreas Schmid	
Insolvenzrecht	RA	Stephan Jaeger	Vorsitzender
	RA	Claus-Peter Langer	
	RA	Martin Schoebe	
	RA	Heinrich Müller-Feyen	
	RA	Dr. Matthias Hofmann	
Internationales Wirtschaftsrecht	RA	Dr. Bastian Fuchs	Vorsitzender
	RA	Michael Laux	
	RAin	Dr. Friederike Landauer	
	RA	Dr. Alexander Siegmund	

Medizinrecht	RA	Dr. Jörg Heberer	Vorsitzender
	RA	Dr. Ralph Steinbrück	
	RAin	Dr. Nicola Heinemann	
	RAin	Annett Stolze	
	RAin	Dr. Gwendolyn Gemke	
Miet- und Wohnungseigentums- recht	RA	Jürgen Neißl	Vorsitzender
	RAin	Dr. Annegret Harz	
	RA	Axel Zimmermann	
	RA	Michael Koch	
Migrationsrecht	RAin	Iris Ludwig	Vorsitzende
	RAin	Ingvild Geyer-Stadie	
	RA	Dr. Christian M. J. Rauch	
Sozialrecht	RA	Karl Fricke	Vorsitzender
	RA	Raimund Hain	
	RAin	Brigitte Winkelmann	
Steuerrecht	RAin	Dipl. Finw. Andrea Witte	Vorsitzende
	RAin	Silvia Sparfeld, M.A.	
	RAin	Heike Diehm	
	RA	Dipl.-Finw. (FH) S. Heinrichshofen	
Strafrecht	RA	Peter Witting	Vorsitzender
	RA	Dr. Wolfgang Kreuzer, LL.M.	
	RA	Gerhard Decker	
	RAin	Nicole Lehmbruck	
	RA	Frank T. Eckstein	
Transport- und Speditonsrecht	RA	Dr. Christoph Kleyensteuber	Vorsitzender
	RA	Dr. Michael Zapp	
	RA	Friedemann Bubendorfer	
	RA	Roland Mittelhammer, LL.M.	
	RAin	Caroline Zaruba	
Urheber- und Medienrecht	RA	Dr. Christian Dietrich	Vorsitzender
	RAin	Stephanie Dörrenberg	
	RA	Dr. Stefan Ventroni	
	RAin	Heidi Messer	
Vergaberecht	RA	Uwe-Carsten Völlink	Vorsitzender
	RA	Matthias Goede	
	RA	Tobias Osseforth	
	RA	Bernhard Stolz	
	RA	Dipl.-Vwvt. Christoph Donhauser	
	RA	Dr. Alexander Herrmann	

Verkehrsrecht	RA	Jürgen Völtz	Vorsitzender
	RA	Dr. Markus Schäpe	
	RAin	Claudia Thinesse-Wiehofsky	
	RA	Albert Bürner	
	RAin	Stefanie Heublein	
Versicherungsrecht	RA	Heinz Hällmayer	Vorsitzender
	RA	Dr. Hubertus Keller	
	RA	Axel Kiener	
Verwaltungsrecht	RA	Ulrich Scherer	Vorsitzender
	RA	Prof. Dr. Tillo Guber	
	RAin	Sabine Schneider	
	RA	Erich Wolfgang Raithel	

Beauftragte des Vorstandes

Datenschutz für die Geschäftsstelle	RAin	Simone Kolb
Datenschutzkontrolle	RA	Dieter Fasel
Geldwäsche	RA	Andreas von Máriássy

Münchner Mitglieder der Satzungsversammlung

RA	Daniel Bauch, München
RAin	Brigitte Doppler, München
RAin	Petra Heinicke, München
RA	Dr. Wieland Horn, München
RA	Dr. Christian Malzahn, München
RAin	Regina Rick, München
RA	Dirk Weske, München
RA	Andreas Dietzel, Gauting
RA	Matthias Ferstl, Germering
RAin	Anne Riethmüller, Diedorf
RAin	Silke Werts, Passau

Münchner Vertreter in den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer

Abwickler/Vertreter	RAin	Elisabeth Schwärzer
Arbeitsrecht	RA	Dr. Thomas Weckbach
Berufsbildung	RAin	Elisabeth Schwärzer
Bewertung von Anwaltskanzleien	RA	Rolf G. Pohlmann
Bundesrechts- anwaltsordnung	RA	Dr. Alexander Siegmund
Datenschutzrecht	RA RA	Stephan Kopp Dr. Hendrik Schöttle
Elektronischer Rechtsverkehr	RA	Dr. Alexander Siegmund
Europa	RA	Andreas von Máriássy
Familien- und Erbrecht	RAin	Brigitte Hörster
Gewerblicher Rechtsschutz	RA	Dr. Wolfgang Götz
Insolvenzrecht	RA	Rolf G. Pohlmann
Juristenausbildung	RA	Dr. Thomas Kuhn
Menschenrechte	RA	Jerzy Montag
Rechtsanwalts- vergütung	RAin	Gabriele Loewenfeld
Rechtsdienstleitungs- gesetz	RA	Dr. Frank Remmert

Steuerrecht	RAin	Silvia Sparfeld, M.A.
Strafrecht	RAin	Dr. Annette von Stetten
Verwaltungsrecht	RA	Rudolf Häusler
ZPO/GVG-Ausschuss	RA	Dr. Michael L. Ultsch

Berufsbildungsausschuss

RAin	Petra Heinicke
RA	Werner Weiss
RAin	Marion Reisenhofer
RA	Norbert Viechtl
RAin	Petra Maschke
RAin	Manuela Denneborg
	Ursula Martin
	Alois Saller
RFWin	Sabine Jungbauer
RFWin	Petra Schmidtner
	Anja Rödiger
OStRin	Claudia Wetteskind
OStRin	Renate Kirschner
StD	Wolfgang Boiger
OStR	Markus Griebenböck
StDin	Ingrid Plötz-Jackson
OStRin	Andrea Hottner
RAin	Elisabeth Schwärzer
RA	Franz Lutz
RA	Markus Ihle
RAin	Gabriela Klinger-Linhardt
RA	Dr. Tido Oliver Hokema
RA	Alexander Schulze-Schönherr
	Anneliese Liphart-Jocham
	Alexandra Sciotto
OStRin	Jutta Welser
OStD	Werner Kiese
FL	Gabriele Winter
OStRin	Claudia Jung

StRin	Bistan Bahadin-Schmidt
RFW	Harald Minisini
OStD	Alfried Ströl
	Astrid Prag
	Petra Schmid
OStRin	Henriette Kölz

Aufgabenausschuss Rechtsanwaltsfachangestellte

RA	Karlheinz Kitzinger
RAin	Gabriela Klinger-Linhardt
RFWin	Petra Schmidtner
RFWin	Sabine Jungbauer
StDin	Veronika Dives
OStRin	Renate Kirschner
RAin	Susanne Vilsmeier-Wenzl
RA	Alexander Schulze-Schönherr
RFWin	Katrin Schlagenhaft
RFWin	Eva Schulz
	Petra Schmid
StDin	Ingrid Plötz-Jackson
StR	Florian Muthmann
StR	Björn Kammermann

Aufgabenausschuss geprüfte Rechtsfachwirte

RA	Alexander Grünert
RA	Florian Kress
RFWin	Birgit Benker
RFWin	Sabine Jungbauer
RAin	Katharina Nolte
RFWin	Petra Schmidtner
RA	Uwe Hertwig
RFWin	Olga Renner
RFWin	Elena Arpino
RFWin	Waltraud Okon
RFW	Harald Minisini
RFWin	Edith Natterer

Prüfungsausschüsse

Augsburg	RA	Werner Weiss
	RA	Frank Lutz
		Anja Rödiger
		Silvia Lenzen
	StDin	Ingrid Plötz-Jackson
	OStRin	Claudia Jung
	RA	Gerd Müssig
	RAin	Katrin Stemmer
		Sylvia Brexel
		Katharina Graf
StR	Simeon Pfeifer	
StRin	Susanne Kopf	
Ingolstadt	RA	Fritz Kroll
	RAin	Kerstin Bacher
	RFWin	Petra Schmidtner
		Petra Sillner
	OStRin	Renate Kirschner
	StR	Stephan Haase
	RA	Stefan Höchstädter
	RAin	Marion Reisenhofer
		Eva Schulz
		Marion Roth
OStR	Gregor Rieger	
FOLin	Birgit Nixdorf	
Kempten	RA	Dr. Bertrand Botzenhardt
	RAin	Christine Frei-Graf
		Petra Schmid
		Jeanette Blaha
	OStR	Klaus Riedl
	StR	Stefan Schlattinger
	RA	Otfried Hesselbarth
		Angelika Komenda
		Miranda Richter
	OStRin	Birgit Frey
FOL	Peter Schwarzmann	

München I	RA	Karl-Heinz Kitzinger
	RA	Dr. Tido Oliver Hokema
		Jana Käsweber
		Andrea Waschkeit
	StRin	Cornelia Dietl
	StRin	Bistan Bahadin-Schmidt
	RAin	Gabriela Klinger-Linhardt
	RAin	Dr. Susanne Markmiller
		Alexandra Orzel
		Michaela Müller
	StR	Dr. Stefan Hofmann
	StRin	Silke Utnehmer
München II	RA	Norbert Viechtl
	RAin	Andrijana Micic
		Ursula Maier
		Alois Saller
	OStRin	Annemarie Putzer
	OStRin	Jutta Welser
	RA	Lars Winkler
	RA	Stephan Haas
		Astrid Prag
		Clarissa Weber
	OStRin	Henriette Kölz
	OStRin	Erika Reißler-Schneemeier
München III	RAin	Barbara Lohs
	RFW	Sabine Jungbauer
	RAin	Franziska Witschel
	RFWin	Edith Natterer
	OStRin	Maike Pütz
	OStRin	Dr. Angela Schnabel
	RA	Florian Kress
	RA	Simeon Scheuermann
	RFWin	Doris Knoff
	RFWin	Lydia Kranig
	StDin	Claudia Pöschl
	StR	Sven Müller
Straubing	RAin	Christina Koller
	RA	Karl-Heinz Behammer
		Ulrike Beringer
	RFW	Harald Minisini
	StD	Wolfgang Boiger
	StR	Florian Muthmann
	RAin	Susanne Vilsmeier-Wenzl
	RAin	Christiane Zollner

		Sandra Englisch
		Sabrina Öller
	StDin	Ingrid Vandieken
	FOLin	Martina Eder-Mischohr
Traunstein	RAin	Monika Wetterer
	RA	Thomas Möller
		Rosina Romstätter-Staller
		Georgia Vlachou
	FOLin	Petra Siglreitmeier
	OStR	Markus Griebenböck
	RA	Jens Diedrich
	RA	Alexander Blobner
		Angelika
		Auserswald-Wurmannstetter
		Franziska Kagerer
	OStRin	Martina Rößner
	StR	Björn Kammermann

AusbildungsberaterInnen

	RAin	Petra Heinicke
	RFW	Katharina Heinrichsberger